



Stadt Leipzig

Gemeinsam sicherer – Sie sind gefragt!

Polzeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig

Was führte zu dieser Regelung?

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

Was sollte man sonst noch wissen?

In welchen Rechtsvorschriften kann man nachschlagen?

Wo erhält man weitere Informationen?

Wer ist der fachlich zuständige Ansprechpartner?

Regeln, Erläuterungen und Wissenswertes

Gemeinsam sicherer – Sie sind gefragt!

Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PoIVO)

Beschluss Nr. VII-DS-00299 der Ratsversammlung vom 26.02.2020,
veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 11 vom 06.06.2020

Die Stadt Leipzig erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Leipzig folgende Polizeiverordnung:

Regeln, Erläuterungen und Wissenswertes

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Stadtgebiet.....	8
§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer.....	8
§ 4 Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbebetrie- ben	14
§ 5 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen.....	16
§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti.....	19
III. Schutz vor störendem Verhalten	24
§ 7 Verhalten in der Öffentlichkeit	24
§ 8 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution.....	26
§ 9 Sport- und Sportspiele	30
§ 10 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte	34
IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung	36
§ 11 Schutz der Nachtruhe	37
§ 12 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst	39
§ 13 Außenbeschallung	44
§ 14 Durchführung von Veranstaltungen - Öffentliche Vergnügungen	47
§ 15 Böller- und Salutschießen.....	50
§ 16 Feuerwerke der Kategorie F2.....	53
§ 17 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art	57
§ 18 Nutzungszeiten Wertstoffsammelbehälter.....	60
§ 19 Lagerfeuer und Grillen	61

§ 20 Tierhaltung	67
§ 21 Fütterungsverbot.....	74
§ 22 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren	77
V. Hausnummern	80
§ 23 Anbringen von Hausnummern.....	80
VI. Schlussbestimmungen	82
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	82
§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften	86
§ 26 Inkrafttreten.....	86

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig.

Was führte zu dieser Regelung?

Der Geltungsbereich – er umfasst das gesamte Stadtgebiet – ergibt sich zwar bereits aus dem Titel der Verordnung, wurde aber im Interesse der Eindeutigkeit in § 1 nochmals aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün. Auf § 2 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche und öffentliche Sportanlagen.

(3) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

(4) Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Öffentlicher Verkehrsraum

- ist jede Fläche, die zu Verkehrszwecken (Straßenverkehr, Fußgängerverkehr) für jedermann dauernd oder zeitweise zugänglich ist und tatsächlich genutzt wird.
- das sind z. B. Rad- und Gehwege, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Parkplätze von Einkaufszentren, Firmen oder Gaststätten, allgemein benutzbare Wege zu Privatgrundstücken, Klinikgelände.
- sind nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, sondern all jene, die tatsächlich (mit Duldung oder Zustimmung des Verfügungsberechtigten) von jedermann genutzt werden können (§ 2 [2] Straßengesetz für den Freistaat Sachsen [SächsStrG]).

► Nichtöffentlicher Verkehrsraum

- umfasst rein fiskalische Flächen und die privaten Verkehrsflächen, wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die Fläche nicht oder bewusst nur einem ganz bestimmten Personenkreis zur Verfügung stellt.

- sind z. B. nur Anwohnern zugängliche Tiefgaragen, umzäuntes oder abgeschranktes Gelände, Wege auf Werksgelände, Hofgrundstücke, Gartengrundstücke

► **Gewässer**

- sind, ob künstlich angelegt oder natürlichen Ursprungs in der Natur fließende oder stehende Wasser, die in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind, wie z. B. Teiche, Weiher, Tümpel, Seen (auch Stauseen), Flüsse, Bäche, Gerinne sowie Kanäle.

► **Allgemein zugänglich**

- bedeutet, dass mit Duldung oder Zustimmung des Verfügungsberechtigten für jedermann freier Zugang besteht, bspw. zu allen natürlichen oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Erholung (wie zum Sonnen am Ufer oder Baden im Gewässer u. a.)

► **Vergnügung**

- ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- öffentlich ist diese, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist

Was sollte man sonst noch wissen?

- Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Flächen und Gewässer, zu denen aufgrund spezialgesetzlicher Normen abschließende Regelungen vorliegen.

Insbesondere betrifft dies:

- a) Wälder (abschließende Regelungen im Sächsischen Waldgesetz [SächsWaldG]),
- b) Friedhöfe (Regelungen zum Betreten des Geländes in der Friedhofssatzung, im Sächsischen Bestattungsgesetz [SächsBestG] sowie privatrechtliche Ordnungen konfessioneller Friedhöfe),
- c) Bahnanlagen (privatrechtlich geregelt durch die Deutsche Bahn AG),
- d) Freibäder (privatrechtlich geregelt durch Benutzungsordnungen).

Ebenso von Regelungen der Polizeiverordnung nicht betroffen sind Flächen und Gewässer, die ausschließlich dem Privatrecht unterfallen und bei denen keine Betretenserlaubnis Dritter vorliegt (siehe auch nichtöffentlicher Verkehrsraum, wie Löschteiche, Fischzuchtteiche, Wasserspeicher, Zierteiche, private Strand- bzw. Uferabschnitte und Zugänge zu Gewässern u. a.).

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) in der jeweils gültigen Fassung

II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Stadtgebiet

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

- (1) Öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Einrichtungen der Stadtmöblierung wie z.B. Bänke, Unterstände, und Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.**
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind. Es ist verboten, Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen. Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum untersagt.**
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Gewässern die Notdurft zu verrichten.**
- (4) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.**
- (5) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.**
- (6) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.**
- (7) Das Betreten oder Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern der Stadt Leipzig nur zulässig, wenn sie durch die Stadt Leipzig freigegeben wurden.**

Was führte zu dieser Regelung?

Die Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum ist wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität der Bürger. Dazu gilt es den Erholungswert der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für jedermann zu erhalten. Gleichzeitig war aber eine wirksame Eingriffsgrundlage zu schaffen, um auch gegen schädigende Handlungen an, in und auf öffentlichen Gewässern vorgehen zu können, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen.

Von der Norm geschützt sind nicht nur die Anlagen selbst, sondern auch deren Bestandteile (z. B. Skulpturen, Springbrunnen, Wasserspiele und -becken, Brunnenfiguren u. ä.). Vorgegangen werden kann auch gegen den Eintrag von Stoffen in Gewässer, wenn er geeignet ist, die Qualität des Wassers vorübergehend oder auch dauerhaft negativ zu verändern; das Ablagern von Glasflaschen u. a. Abfällen in Gewässern und Uferbereichen da hierdurch Verletzungsgefahren erwachsen oder eine Nutzung durch die Allgemeinheit unmöglich gemacht bzw. stark beeinträchtigt wird.

Da die Verunreinigung des öffentlichen Raumes in vielen Fällen bereits durch spezialgesetzliche Regelungen abgedeckt ist, sollte der Hinweis zur allgemeinen Verunreinigung und zum sorgsamem Umgang mit der Stadtmöblierung als allgemeines Gebot Eingang finden und wurde einleitend vorangestellt.

Die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigende Handlungen mit schädlichen Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer sind konkret das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, das Lagern im öffentlichen Raum, das Zuwiderhandeln gegen Nutzungsuntersagungen und

-einschränkungen sowie die Regelung von Pflanzungen auf Privatgrundstücken, soweit diese Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.

Mit dem Verbot des Lagerns wird zwar in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 (1) Grundgesetz eingegriffen, jedoch hat dieses gegenüber dem höherrangigen öffentlichen Interesse zurückzustehen, Schädigungen bzw. Verunreinigungen öffentlich genutzter Flächen und damit einhergehende Belästigungen anderer Bürger zu vermeiden. Handlungsbedarf besteht angesichts der zunehmenden Tendenz, beispielsweise im Innenstadtbereich, auf öffentlichen Grünflächen zu lagern.

Die Beschädigung von Stadtmöblierung stellt i. d. R. eine Straftat dar. Mit § 3 (2) wird der unsachgemäße Umgang mit der Stadtmöblierung abgedeckt. Hierzu zählen u. a. auch das Verstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten, Abfallbehältnissen und ähnlichem.

Das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit geht aber darüber hinaus, da es hierdurch zu Verunreinigungen und Geruchsbelästigungen kommt, die auch

nicht durch andere Normen geregelt sind. Darüber hinaus können Belange des Kinder- und Jugendschutzes tangiert werden.

Hinsichtlich der Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Hinweise zu geben:

Das für Abfallablagerungen überwiegend anzuwendende Kreislaufwirtschaftsgesetz lässt die Ahndung mit Geldbußen bis 100.000,00 EUR zu. Der Freistaat Sachsen hat für die praktische Umsetzung dieses und anderer Gesetze die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt (Bußgeldkatalog Umweltschutz) erlassen. Darüberhinausgehende Sachverhalte mit abfallrechtlichem Bezug sind zudem in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig sowie der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungssatzung) verankert.

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht aber zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig).

Gleichwohl wurde neben den spezialgesetzlichen abfallrechtlichen Rechtsnormen insbesondere das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln als Verbotsnorm mit aufgenommen. Nach Schätzungen werden jährlich etwa unglaubliche 4,5 Billionen Zigarettenstummel illegal entsorgt. Allein eine Zigarette enthält im Übrigen bis zu 4000 schädliche Stoffe. Mit diesem Mix aus Toxinen kann allein eine Zigarette 40 bis 60 Liter Grundwasser verunreinigen.

Ziel der Regelung zu Wuchshöhe und Ausbreitung von Pflanzungen ist es, eine gefahrlose Benutzung der Gehwege und Straßen zu sichern. Insbesondere soll die Übersichtlichkeit der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich von Straßen garantiert werden, indem auch die maximale Wuchshöhe des Straßenbegleitgrüns festgelegt wurde. Ferner galt es die Belange der Straßenreinigung zu berücksichtigen und eine umfassende und ungehinderte Reinigung der Wege, Straßen und Plätze zu ermöglichen. Hinsichtlich der Wuchshöhe wurde Bezug auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als hierfür einschlägige Verwaltungsvorschrift genommen. Diese empfiehlt eine zulässige Höhe des Straßenbegleitgrüns (einschließlich gepflanzter Hecken und Sträucher) im Sichtfeld von Straßenkreuzungen von 80 cm, wobei die Sichtverhältnisse aus der Position eines PKW-Fahrers ca. einen Meter über der Fahrbahn beurteilt werden.

Gemäß § 16 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stehen natürliche oberirdische Gewässer dem

Gemeingebrauch zur Verfügung, sofern nicht die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung anderweitig geregelt hat.

Ungeachtet dessen war es schon aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich, das Betreten der Eisflächen auf Gewässern, für die die Stadt Leipzig zuständige Wasserbehörde ist, im Rahmen dieser Polizeiverordnung explizit zu regeln.

Die Erlaubnis zum Betreten der Eisflächen wird ortsüblich bekannt gegeben. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt. Liegt diese Erlaubnis nicht vor, betreten Sie die Eisflächen auf eigene Gefahr! Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch die Stadt Leipzig wird ausgeschlossen.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Sichtdreieck

- Das Sichtdreieck umfasst das Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen bzw. eine Kreuzung gleichrangiger Straßen überqueren will. Dazu benötigt er eine gewisse Zeitspanne.
- Die Wegstrecke, die ein Fahrzeug, z. B. auf der bevorrechtigten Straße, innerhalb dieser Zeit zurücklegen kann, muss in jede Richtung frei überschaubar sein. Vom Standpunkt des Verkehrsteilnehmers auf der untergeordneten Straße ergibt sich durch diese Wegstrecke ein sogenanntes Sichtdreieck.

► Lagern

- ist ein behelfsmäßiges häusliches Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft und wird in Spezialgesetzen nicht explizit erwähnt.

► Abfälle

- sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 [1] Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

► Verunreinigungen durch Kaugummi, Zigaretten u. ä.

- Diese weggeworfenen Dinge sind „Abfall“ i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Regelung zur Entsorgung dieser sogenannten „Unterwegsabfälle“ enthält die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig. Hierfür stehen Restabfallbehälter („Papierkörbe“) im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Jede Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die über den durch Widmung vorgegebenen Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig einer Erlaubnis. Die Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung sowie die Gebührenhöhen sind ebenfalls in dieser Satzung geregelt.
- Ebenso bedarf die Nutzung öffentlicher Grünflächen, wenn sie über den Gemeingebrauch hinausgeht, einer gesonderten Genehmigung. Dies ist beispielsweise bei Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzung (z. B. Handel, Gastronomie, Werbung o. ä.) der Fall. Grundlage ist hier Privatrecht. Die Zuständigkeit für die Genehmigungen liegt beim Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig.
- Rasenflächen und gärtnerisch gestaltete Anpflanzungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung. Rasenflächen dürfen daher zum Liegen und Spielen benutzt werden, sofern der Bestimmungszweck dies nicht ausschließt (z. B. Blumenrabatten, ausschließlich gestalterischen Zwecken dienende Grünflächen) bzw. durch die Nutzung eine Schädigung möglich ist. Ungeeignet und damit nicht zulässig sind damit alle Spiele und Sportarten, die Vegetationsflächen und Wegbeläge beschädigen können, z. B. durch Verankern von Toren, Zieleinrichtungen o. ä. im Boden oder an Bäumen und Sträuchern, das Nutzen der Grünflächen mit Sportschuhen, die mit Stollen oder Spikes versehen sind.
- Bei jeglichen Aktivitäten ist Rücksicht auf das Erholungs- bzw. Ruhebedürfnis anderer Personen im näheren Umfeld geboten und sollte selbstverständlich sein.
- Ebenso sollte respektiert werden, dass angelegte Anpflanzungen von Blumen u. ä. vom Bestimmungszweck her nicht zum Betreten, Entnehmen, Beschädigen oder Ausgraben von Pflanzenteilen vorgesehen sind.
- Nicht ausdrücklich aufgeführt ist das Radfahren. Auf öffentlichen Straßen und Wegen, die durch Grün- und Erholungsanlagen führen, gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Auf Wegen, die Bestandteil der Anlagen sind, ist Radfahren nur dann nicht gestattet, wenn es die Erholungsfunktion, etwa durch schnelles und rücksichtsloses Fahren, beeinträchtigt. Zu beachten ist, dass Fußgänger auf diesen Wegen immer Vorrang genießen und in deren Nähe grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist. Kindern, Behinderten und älteren Bürgern gebührt besondere Aufmerksamkeit.

- Auf öffentlichen Straßen und Wegen ist das Reiten und Fahren mit Kutschen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) möglich. Es gelten die für den Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln sinngemäß. Ist ein Reitweg gesondert gekennzeichnet, so gilt dieser als vorgeschrieben. Nach dem Naturschutzgesetz und Verordnungen dürfen von Reitern und Gespannen nur dafür geeignete Wege und besonders ausgewiesene Flächen benutzt werden. Spielplätze und Liegewiesen sind tabu.
- Grün- und Erholungsanlagen bedürfen regelmäßiger Pflege. Im Interesse aller Nutzer sollten daher die mit Schnitt- und anderen Pflegearbeiten betrauten Dienstleister nicht bei der Durchführung dieser Maßnahmen behindert werden. Es erscheint in diesem Zusammenhang durchaus verhältnismäßig z. B. das Sonnenbaden oder andere Aktivitäten für die Zeit der Pflegearbeiten zu unterbrechen bzw. an einer anderen Stelle fortzuführen.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung
- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt sowie jeweils abrufbar unter <https://www.stadtreinigung-leipzig.de/entgelte/satzungen.html>
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 08.06.1998 (SächsGVBl. S. 302) in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 18 vom 03.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbebetrieben

(1) An Gewerbebetrieben oder Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

(2) An Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes fallen, haben die Betreiber transportable feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und diese rechtzeitig zu entleeren. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Was führte zu dieser Regelung?

In den letzten Jahren hat der Verkauf von Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen immer mehr zugenommen.

Nicht nur der Kaffee to go, auch Pizzen und andere Speisen werden durch Versorgungseinrichtungen immer umfangreicher zum Mitnehmen und zum Verzehr vor der Verkaufsstelle angeboten. Damit erfüllen sie den wachsenden Kundenwunsch nach einer schnellen Verpflegung für unterwegs.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die benutzte Einwegverpackung häufig nicht ordnungsgemäß entsorgt wird und damit Straßen, Plätze und Grünanlagen in ihrem Umfeld verunreinigt werden, da die abgegebenen Speisen und Getränke überwiegend direkt vor oder in unmittelbarer Nähe von Imbissen, Kiosken und anderen Geschäften verzehrt werden. Leider haben viele Kunden noch nicht verinnerlicht, dass sie mit der ordnungsgemäßen Entsorgung ihres Abfalls einen entscheidenden Beitrag zur Sauberkeit in unserer Stadt leisten. Neben dieser Unachtsamkeit spielen aber auch oft fehlende oder überfüllte Abfallbehälter eine Rolle.

Der Verkauf von Speisen und Getränken zur schnellen Versorgung der Kunden hat für die betreffenden Unternehmen eine große wirtschaftliche Bedeutung.

Die Beseitigung der damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Ordnung und Sauberkeit des Stadtbildes kann deshalb nicht nur der Stadt mit

ihrem Eigenbetrieb Stadtreinigung überlassen werden. Vielmehr sind die Unternehmen zu verpflichten, ihren Anteil an der Erhöhung der Sauberkeit der Stadt durch Umsetzung entsprechender eigener Maßnahmen zu leisten.

In Übereinstimmung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig ist das Aufstellen der Abfallbehältnisse temporär, d. h. während der Geschäftszeiten als gesteigerter Anliegergebrauch erlaubnisfrei möglich und belastet daher die betreffenden Gewerbetreibenden nicht zusätzlich finanziell.

Das geforderte Entfernen nach Ende der Geschäftszeit wird aber auch für erforderlich erachtet, um Vandalismusschäden bzw. missbräuchliche Verwendung der dann unbeaufsichtigt abgestellten Behältnisse zu vermeiden. Grundsätzlich darf durch das Aufstellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auftreten, d. h. ungehinderte Durchfahrtsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen u. ä., aber auch für Reinigungsfahrzeuge sind zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (SächsNSG) vom 26.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung ein allgemeines Rauchverbot u. a. in Behörden, in Einrichtungen der gesundheitlichen Vorsorge, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Theatern, Museen, Sportstätten Gaststätten und Spielhallen erlassen.

Besucher und Beschäftigte der Betriebe und Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des SächsNSG fallen, sind damit verpflichtet, außerhalb der Gebäude zu rauchen.

Nicht in jedem Fall ist es möglich, im Bereich der jeweiligen Einrichtung Raucherinseln zu schaffen, so dass das Rauchen in den öffentlichen Verkehrsraum verlagert wird. Die Zigarettenreste werden häufig durch achtloses Wegwerfen auf die Straße bzw. den Gehweg oder vorhandene Grünflächen „entsorgt“, auch weil durch die Betreiber bzw. Verantwortlichen Behälter zur Entsorgung der Zigarettenreste nicht vorgehalten werden.

Mit der Verpflichtung der Verantwortlichen zum Aufstellen von geeigneten feuerfesten Behältern und zu deren rechtzeitiger Entleerung soll erreicht werden, dass einerseits die Raucher verstärkt zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Asche und Zigarettenresten angeregt werden und andererseits ein Beitrag zu mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum geleistet wird.

§ 5 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen

(1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken sowie von Trinkbrunnen ist untersagt.

(2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.

(3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

Was führte zu dieser Regelung?

Springbrunnen, Wasserspiele und -becken sowie Trinkbrunnen sind nicht vom Sächsischen Wassergesetz erfasst, so dass gesonderter Regelungsbedarf bestand. Auch § 3 (2) Polizeiverordnung ist für diese Problematik nicht ausreichend, da hierunter zwar mögliche Beschädigungen, nicht aber zwangsläufig auch Verunreinigungen, beispielsweise durch Urinieren oder Einlassen von Schadstoffen, fallen.

In der Stadt Leipzig steht den Bürgern und Gästen kostenlos frisches, sauberes Wasser aus Trinkbrunnen zur Verfügung, denn nicht nur an heißen Tagen ist es wichtig, ausreichend zu trinken. Oftmals hat man bei Ausflügen oder dem Stadtbummel nichts zu trinken dabei oder das mitgebrachte Getränk ist bereits geleert. Dennoch sollte hier aus Rücksicht auf alle anderen darauf geachtet werden, dass jeder nur das Wasser entnimmt, das tatsächlich zum Verzehr benötigt wird.

Städtische Springbrunnen und Wasserspiele sind nicht zum Baden geeignet. Ungenügende Wasserqualität und Unfallgefahr durch Ausrutschen können gesundheitliche Folgen haben.

Badeseen und Freibäder sind bei sommerlichen Temperaturen die bessere Alternative. An Badegewässer werden hohe hygienische Anforderungen gestellt. Diese können mit den städtischen Springbrunnenanlagen keinesfalls erfüllt werden.

Die meisten Anlagen werden aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen im sogenannten Pumpenumlauf betrieben und binden deshalb auch herumfliegenden Schmutz und Staub. Das Wasser kann nur in größeren Abständen und bei stärkerer Verschmutzung gewechselt werden, ansonsten werden nur grobe Schwebstoffe herausgefiltert. Außerdem wird beim Betreten

der Brunnen durch Menschen und auch durch Tiere weiterer Schmutz eingetragen, der die Wasserqualität zusätzlich beeinträchtigt.

Neben der ungenügenden Wasserqualität bestehen Gefahren, an die häufig nicht gedacht wird: Bei starker Sonneneinstrahlung bildet sich auf den Böden der Brunnen sehr schnell ein dünner Algenfilm, auf dem man ausrutschen und sich dann verletzen kann. Häufig werden auch spitze und scharfe Gegenstände in die Becken eingeworfen, die man von außen nicht erkennt.

Darüber hinaus sind Springbrunnenanlagen zumeist historische und denkmalgeschützte Bauwerke mit sensibler Bausubstanz und empfindlichen Abdichtungssystemen, die bei dieser Art der "Nutzung" sehr schnell Schaden nehmen können. Insbesondere die historischen Brunnen können leicht beschädigt werden, wenn die Wasseranlagen betreten werden. Reparaturen sind aufwändig und kostenintensiv.

Diese Erläuterungen wurden bereits in der Vergangenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert. Leider wurden diese Informationen nur unzureichend beachtet, weswegen es aus Sicht der Ordnungsbehörde angebracht war, diese Regelung zu erlassen. Damit ist dem Ordnungsamt die Möglichkeit eröffnet, anzutreffende „Nutzer/-innen“ der Brunnenanlagen anzusprechen und je nach Einlassung und Entwicklung des Einzelfalles ggf. zu sanktionieren.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Baden

- Darunter versteht man das Eintauchen des Körpers (Vollbad) oder einzelner Körperteile (Teilbad) in das Wasser. Abgesehen von der Körperreinigung dienen Voll- und Teilbäder der Entspannung und wie vorliegend regelmäßig anzunehmen einer Absenkung der Körpertemperatur. Damit ist unter Baden auch das Durchschreiten des Wassers zu subsumieren.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Ungenügende Wasserqualität und Unfallgefahr durch Ausrutschen können gesundheitliche Folgen haben. Besonders mit Blick auf die im Vergleich mit Freibädern ungenügende Wasserqualität spielt es in der Praxis keine Rolle, ob ein Vollbad oder ein Teilbad genommen wird. Beiderseits können gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen werden.
- Das Badeverbot gilt für alle Brunnenanlagen unabhängig ihrer baulichen Ausgestaltung.

- Davon ausgenommen ist z. B. das Wasserspiel in der Grimmaischen Straße. Dabei handelt es sich um ein **Spielgerät** im Rahmen des Spielraumkonzeptes für die Leipziger Innenstadt.

§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti

Es ist verboten, unbefugt öffentliche Straßen, bauliche Anlagen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Einrichtungen und Anpflanzungen

- 1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;**
- 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.**

Davon ausgenommen ist die spielerische Verwendung von Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht langanhaltend ist, keine chemischen Zusätze enthält und wasserlöslich ist.

Was führte zu dieser Regelung?

Beschmierte Haus- und Mauerwände, unterirdischen Anlagen, Türen, Straßenschilder, Verkehrszeichen, Wartebereiche des ÖPNV, zerkratzte, geätzte Schaufenster- und Scheiben in Bahnen und Bussen sind leider ein alltägliches Bild. Allgemein werden Graffiti im öffentlichen Verkehrsraum als unschön und lästig wahrgenommen. Für die Urheber sind Graffiti allerdings „Kunstwerke“.

Betroffene Eigentümer sehen dies jedoch als „aufgedrängte Kunst“, deren Beseitigung einen erheblichen finanziellen Aufwand nach sich zieht und u. U. sogar eine irreparable Verletzung der Bausubstanz bleibt. Jährlich entstehen dadurch Schäden in Millionenhöhe.

Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) reagiert. Eine Strafbarkeit nach § 303 (2) StGB ist dann gegeben, wenn unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird. § 304 (1) und (2) sieht eine Strafbarkeit mit noch höherem Strafraumen vor, wenn hiervon bestimmte Sachen betroffen sind, an deren Unversehrtheit ein öffentliches Interesse besteht (z. B. öffentliche Denkmäler).

Nicht in jedem Fall ist mit dem Anbringen von Graffiti bereits ein Straftatbestand verwirklicht. Hier setzt die Norm des § 6 Polizeiverordnung an und stellt unterhalb der Schwelle einer Straftat eine wirksame Eingriffsgrundlage gegen derartige Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes (einschl. unterirdischer Anlagen) sowie öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen dar.

Die Erfahrungen im Umgang mit illegalen Graffiti und Wildplakatierungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang Regelungsbedarf im Rahmen der Polizeiverordnung besteht. Insbesondere gilt es, sowohl der Gefahr der

Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbare, hervorstechende Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen als auch Verunstaltungen des Stadtbildes entgegenzuwirken. Beispielsweise Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen, die nur Selbstdarstellungen, Meinungsäußerungen, Aufrufe oder politische Kampfpapieren enthalten, waren somit in der Polizeiverordnung zu regeln.

Soweit keine Straftat vorliegt oder im Einzelfall kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann der Verursacher nun wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Die Vorschrift des § 6 Polizeiverordnung erfasst auch den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen, gegen den ansonsten nicht vorgegangen werden konnte. Ausnahmen waren allerdings erlaubte Handlungen, insbesondere im gewerblichen Bereich.

Mit der Verbotsregelung werden demnach keine strafbaren Handlungen umfasst. Strafrechtlich relevantes Verhalten nach § 303 StGB liegt in der Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache oder der unbefugten nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehenden Veränderung dieser. § 303 StGB ist ein Antragsdelikt (§ 303c StGB). Ein Strafantrag ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Nur die nicht strafrechtlich relevanten Fälle (ohne erhebliche, dauerhafte Beschädigung oder Zerstörung) werden in der Regelung des § 6 erfasst. Strafrechtliche Sachverhalte, egal welchen Inhalts, sind grundsätzlich vorrangig zu verfolgen.

Insoweit sollen mit dieser Vorschrift vor allem dem verbreiteten Bekleben, Plakatieren und Beschmieren im öffentlichen Verkehrsraum wirksam Einhalt geboten werden.

Hiervon ausgenommen ist die spielerische Verwendung von Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche. Die Straßenkreide darf nicht langanhaltend sein und sollte der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie der Umwelt zuliebe keine chemischen Zusätze enthalten. Darüber hinaus muss sie wasserlöslich sein.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bemalen von privatem Eigentum der Genehmigung des Verfügungsberechtigten bedarf, selbst wenn es sich hierbei um Graffiti auf wasserlöslicher Basis handelt.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Graffiti

- Einzahl „Graffito“, steht als Sammelbegriff für von privater Hand angebrachte Bilder oder Schriftzüge auf Oberflächen des öffentlichen Raums.
- Graffiti erscheinen in einer Vielzahl von Ausprägungsformen, deren Abgrenzung oft nicht eindeutig möglich ist. Typischerweise lassen sich Graffiti in Kategorien aufteilen, z. B.
 - „Tags“ (Namenskürzel eines Einzelnen oder einer Gruppe von Sprayern);
 - „Pieces“ (aufwendigere, oft mehrfarbige Schriftzeichen);
 - „Paintings“ (farbige Gestaltungen, von einfachen Skizzen bis zu großflächigen Gemälden);
 - „Scratchings“ (gekratzte Bilder und Symbole, oft zum Leidwesen der Leipziger Verkehrsbetriebe und Geschäftsinhaber in Scheiben eingeritzt);
 - „Ätzgraffiti“ (mit Flusssäure auf Scheiben geätzte Graffiti.). Diese aus einer Mischung aus Fluss- und Schwefelsäure hergestellte Mischung ist auch in trockenem Zustand gesundheitsschädigend.

► Unterirdische Anlagen

- sind Fußgängerunterquerungen, Querungen unter Brücken, dem Fahrverkehr dienende Tunnel.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen und Bemalungen, die mit ihrem Inhalt Werbezwecke verfolgen, ist grundsätzlich in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) geregelt.
- Das Plakatieren, Besprühen, Beschriften und Bemalen stellt unter den in §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Voraussetzungen eine Straftat dar, wenn z. B. durch das Beschmieren oder Überkleben einer Sache der Gestaltungswille des Eigentümers oder die Substanz einer Sache unbefugt verletzt oder das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird. „Dabei wird unter Veränderung des Erscheinungsbildes jede Umgestaltung ihres Äußeren verstanden. Entscheidend ist dabei der optische Eindruck einer Sache.“ (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 21.04.2009). Der Versuch ist bereits strafbar.

- In jedem Einzelfall von Graffiti ist immer zuerst zu prüfen, ob damit ein Straftatbestand verwirklicht ist. Erst wenn dies verneint wird oder das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, kann gegenüber dem Verursacher die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- Ohne die Einwilligung des Eigentümers ist strafrechtlich gesehen beim Anbringen von Graffiti zunächst grundsätzlich eine Sachbeschädigung anzunehmen. Diese löst, unabhängig von straf- oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen, eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht aus. Der Geschädigte kann bei Gericht einen entsprechenden Schuldtitel erwirken. Seine daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verursacher behalten 30 Jahre Gültigkeit.
- Die Stadt Leipzig, Polizei und Staatsanwaltschaft gehen bereits seit Jahren gemeinsam gegen illegale Graffiti verstärkt in die Offensive.
- 1994 gründeten die Stadtverwaltung Leipzig und die Polizeidirektion Leipzig den Kommunalen Präventionsrat Leipzig (KPR), ein Netzwerk auf dem Gebiet der kommunalen Prävention. Dabei widmet sich die „Arbeitsgruppe Graffiti“ den Herausforderungen im Zusammenhang mit illegalen Graffiti, koordiniert Reinigungsaktivitäten und veranlasst Präventionsprojekte (www.leipzig.de/kpr).
- Die Neuausrichtung der Graffitiprävention in der Stadt Leipzig erfolgte im Dezember 2013 mit der 30. Sicherheitskonferenz des Kommunalen Präventionsrates Leipzig. Im weiteren Verlauf wurde entsprechend des Stadtratsbeschlusses Nr. RBV-1993/14 die Koordinierungsstelle Graffiti Leipzig eingerichtet. In dieser arbeiten Vereine mit der Stadtverwaltung und weiteren Partnern auf der Grundlage des Präventionskonzeptes zusammen. Ein wesentlicher Baustein ist die Einrichtung von Gestaltungsflächen in Leipzig, welche zur freien Gestaltung genutzt werden können.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung, hier §§ 303, 304
- Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung

Wo erhält man weitere Informationen?

Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung

Technisches Rathaus, Haus C

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: vta-strassenverwaltung@leipzig.de

Geschäftsstelle Kommunalen Präventionsrat Leipzig

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: kpr@leipzig.de

III. Schutz vor störendem Verhalten

§ 7 Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderen Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.

Was führte zu dieser Regelung?

Zweck dieser Vorschrift ist es, unbeteiligte Bürger vor Belästigungen durch aggressives oder aufdringliches Verhalten Dritter zu schützen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu wahren.

Bloße Ärgernisse, geringfügige Belästigungen oder Verhaltensweisen, die lediglich von den gängigen Vorstellungen über Erziehung und Geschmack abweichen, bewirken keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können daher nicht mit Mitteln des Ordnungsrechts reguliert werden.

Trinkgelage auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vor allem der anlasslose Alkoholkonsum unter Jugendlichen, verursachen bei der Bevölkerung das Gefühl mangelnder Sicherheit.

Ungeachtet dessen ist ein generelles Alkoholverbot im öffentlichen Raum rechtlich unzulässig, weil der bloße Alkoholkonsum nicht zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Bad.-Württ. vom 06.10.1998 – 1 S 2-272/97).

Dies ist erst der Fall, wenn durch den Alkoholgenuss ein aggressives und aufdringliches Verhalten hervorgerufen wird. Daher darf nur gegen diese Verhaltensweise vorgegangen werden, nicht aber gegen den Alkoholkonsum an sich.

Dem Alkoholmissbrauch und seinen negativen Folgen in städtischen Brennpunkten mit einem Alkoholverbot präventiv entgegenzuwirken, ist somit nicht möglich. Insofern kann erst bei aufgetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Störungen mit Platzverweisen bzw. Aufenthaltsverboten im Einzelfall gegen Störer vorgegangen werden (vgl. Urteil des 1. Senats des Verwaltungsgerichtshofes Bad.-Württ. vom 28.07.2009 – 1 S 2200/08; 1 S 2340/08).

Tritt in territorial exakt zu begrenzenden Gebieten über einen längeren Zeitraum eine Häufung alkoholbedingter Straftaten (lediglich Ordnungswidrigkeiten reichen nicht aus!) auf und rechtfertigt die daraus abzuleitende Prognose die Annahmen, dass die sich dort aufhaltenden Personen diese alkoholbedingten und gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum Dritter gerichteten Straftaten begangen haben und künftig auch weitere Straftaten begehen werden, so kann örtlich und zeitlich befristet auf der Grundlage des § 33 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes ein Verbot des Konsums oder des Mitführens alkoholischer Getränke zum Zwecke des Konsums im Rahmen einer Polizeiverordnung ausgesprochen werden. Wegen des engen örtlichen und zeitlichen Bezugs darf eine solche Regelung nicht im Rahmen der vorstehenden allgemeinen Polizeiverordnung getroffen werden.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung

§ 8 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution

In Wohn- und Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten und in der näheren Umgebung von Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen, ist es auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

Was führte zu dieser Regelung?

In der Vergangenheit war ein wirksames Vorgehen nur gegen die Prostituierten selbst möglich. In die Polizeiverordnung wurde daher im § 8 eine Regelung aufgenommen, welche die Kontaktaufnahme zu anderen Personen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, untersagt. Sie richtet sich damit direkt gegen die "Basis" der Prostitution, die Freier.

Diese Regelung soll besonders Anwohner und Passanten vor vielfältigen unzumutbaren Beeinträchtigungen im öffentlichen Raum, die mit der Nachfrage nach entgeltlichen sexuellen Handlungen einhergehen, wirksamer als bisher schützen. Als besonders schutzwürdig sind die sexuelle Selbstbestimmung und Ehre unbeteiligter Frauen und Mädchen sowie die körperliche und seelische Integrität von Kindern und Jugendlichen anzusehen. Vermieden werden soll ferner die Belästigung der im Umfeld wohnenden Familien durch den motorisierten Suchverkehr.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Wohngebiete

- dienen vorzugsweise dem Wohnen (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

► Mischgebiete

- dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (BauNVO)

► urbane Gebiete

- dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören (BauNVO)

► Kontakt aufnehmen

- bedeutet z. B. ansprechen, zu sich winken, berühren sowie Zeichen der Körpersprache, die die Absicht der Person eindeutig erkennen lässt.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Prostitution (Sexarbeit) ist in Deutschland grundsätzlich legal. Seit dem 01.07.2017 gilt in Deutschland das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Nach diesem Gesetz besteht für Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind, eine Pflicht zur gesundheitlichen Beratung sowie eine Anmeldepflicht.
- 2018 ist zudem das Sächsische Prostituiertenschutzausführungsgesetz (SächsProstSchGAG) in Kraft getreten und bildet die Rechtsgrundlage für die mit der Anmeldung und der gesundheitlichen Beratung befassten Behörden in den Kommunen.
- Die persönliche Anmeldung als Sexarbeiterin/Sexarbeiter muss in der Kommune erfolgen, in der die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
- Die Straßenprostitution ist jedoch nach der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) vom 05.11.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 18, S. 732) in den benannten Bereichen jedoch verboten.
- Die Leipziger Sperrbezirksverordnung regelt, wo Prostitution in Leipzig ausgeführt werden darf. Innerhalb des Sperrbezirks ist Sexarbeit verboten.
- Innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Leipzig ist zudem die Ausübung sowie die Anbahnung der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs, in Verkehrsmitteln, in Gärten, Höfen, Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen, Unterführungen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in mobilen Unterkünften an den genannten Orten nicht erlaubt. Die Nichteinhaltung der Sperrbezirksverordnung kann mit Geldbuße belegt werden und ist bei beharrlichen Zuwiderhandlungen nach § 184f StGB mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht.
- Wurden Sie von einer Person belästigt, indem Sie mit der Absicht angesprochen wurden, sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, haben Sie die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige in jedem Polizeirevier der Stadt Leipzig bzw. in der Zentralen Bußgeldbehörde des Ordnungsamtes zu erstatten.

- Hinweise, wie man eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet, finden Sie unter www.leipzig.de/ordnung. Folgen Sie der Navigationsübersicht im hellblauen Feld rechts, klicken Sie auf „Ordnungswidrigkeiten“ und scrollen Sie auf der folgenden Seite bis zum Abschnitt „Fragen und Antworten“.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) vom 05.11.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 18, S. 732) in der jeweils gültigen Fassung
- Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz vom 28.06.2018 (SächsGVBl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung

Wo erhält man weitere Informationen?

Zuständige Polizeidienststellen finden Sie unter www.polizei.sachsen.de.

Die zuständige Behörde für die → *Verfolgung und Ahndung angezeigter Ordnungswidrigkeiten* ist die Zentrale Bußgeldbehörde der Stadt Leipzig.

Ordnungsamt

Zentrale Bußgeldbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

Internet: www.leipzig.de/bussgeldbehoerde

→ *Zuständigkeit für die gesundheitliche Beratung*

Gesundheitsamt

Gustav-Mahler-Straße 3

04109 Leipzig

E-Mail: beratung-prostschg@leipzig.de

→ *Zuständigkeit für die Anmeldepflicht und Ausstellung der Anmeldebescheinigung*

Ordnungsamt, Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde

Technisches Rathaus, Prager Straße 136
04317 Leipzig
E-Mail: anmeldung-prostschg@leipzig.de

§ 9 Sport- und Sportspiele

(1) Sportliche Betätigungen dürfen nur in einer die Allgemeinheit oder Dritte nicht gefährdenden oder erheblich belästigenden Weise ausgeübt werden. Insbesondere in der Nähe von Wohnbebauung, Schulen und Krankenhäusern ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Anlagen, Anpflanzungen und Ausstattungen dürfen durch Sport- und Sportspiele nicht beschädigt werden.

(3) Mit einer Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen dürfen nur in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr betrieben werden. Die Stadt Leipzig kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

Was führte zu dieser Regelung?

Tendenziell ist im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) eine zunehmende Ausübung von Fun-Sportarten mit eigens dazu entwickelten Sportgeräten zu verzeichnen. Es ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Freizeitaktivitäten wie Inlineskating, Skateboardfahren, City-Rollerfahren u. a. sind aber gerade in Fußgängerzonen nicht unproblematisch.

Anliegen der Regelung ist es daher, die Sicherheit unbeteiligter Dritter (vor allem älterer Menschen) im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten, ohne dadurch die sportlichen Interessen und Aktivitäten der zumeist Kinder und Jugendlichen über Gebühr einzuschränken.

Kinder müssen für ihre körperliche und geistige Entwicklung genügend Freiräume zum Spielen zur Verfügung haben. „Geräusche“ von Kinderspielflächen, die die Wohnnutzung im betroffenen Gebiet ergänzen, sind daher zu tolerieren. Dies entspricht auch der herrschenden Rechtsmeinung, wonach durch spielende Kinder verursachter Lärm hinzunehmen ist.

Ungeachtet dessen ist es im Interesse eines ungestörten Zusammenlebens notwendig, gegenseitige Rücksicht zu üben und in Fällen zu erwartender übermäßiger Lärmbelastung präventiv regulieren bzw. eingreifen zu können. Regelungskompetenz im Rahmen der Polizeiverordnung besteht daher nur für verhaltensbedingten Lärm durch Sport und Sportspiele, die außerhalb von Sportstätten/Sportanlagen betrieben werden.

Die Parkanlagen laden zu Erholung, Kultur und Sport gleichermaßen ein. Durch diese Nutzungsvielfalt entstehen jedoch auch Herausforderungen und Konflikte.

Dies betrifft nicht nur die gegenseitige Rücksichtnahme der Parknutzer/

-innen, sondern auch den Umgang mit der Natur und der historischen Parks substanz. Um diesen Anforderungen zukünftig noch besser gerecht zu werden, wurde bereits im Jahr 2013 vom Amt für Stadtgrün und Gewässer die Erarbeitung eines nachhaltigen Entwicklungskonzeptes für zunächst zwei Parkanlagen (Johanna- und Clara-Zetkin-Park) initiiert. Dabei wurden spezielle Flächennutzungen, wie z. B. Liegewiesen, Bolzwiesen und Wiesen für gemäßigte Sportarten ausgewiesen, welche ein harmonisches Zusammenspiel der unterschiedlichen Nutzungen gewährleisten sollen. Dabei gibt es Spiel-, Liege- und Schmuckrasenflächen, welche seitens des Eigenbetriebes Stadtreinigung gepflegt und unterhalten werden.

Die Folgen dieser intensiven Nutzung sind mittlerweile an vielen Stellen ablesbar und führen in bestimmten Bereichen auch zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Dies äußert sich sichtbar in Übernutzungsschäden an Wiesenflächen durch z. B. Mannschaftssport.

Allgemeine Zielstellung ist die Reduzierung von Handlungen, die zur Beeinträchtigung des gewünschten hochwertigen Erscheinungsbildes durch die genannten Übernutzungsschäden führen.

Davon abgesehen liegt es bei den genannten vielfältigen Nutzungsarten auf der Hand, dass Konflikte zwischen den einzelnen Nutzern eintreten können. Gerade intensive sportliche Aktivitäten, wie Fußballspielen oder vergleichbare andere Ballsportarten gehen zu Lasten von Menschen, welche die Wiesen zur reinen Erholung aufsuchen.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Sportstätten/Sportanlagen

- dienen verschiedenen Interessen der Freizeitgestaltung, die sich vorrangig körperlichen Aktivitäten im Freien bzw. in dafür eingerichteten Gebäuden widmen.
- unterliegen entsprechend ihrer Widmung der bauordnungs- sowie immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Zulassung.

Folgende Einrichtungen werden in Leipzig vorgehalten:

- Sporthallen (auch Schulsportstätten)
- Stadien/Sportplätze
- Schwimmbäder und Schwimmhallen
- Tennisanlagen
- Kegelsportanlagen
- Wassersportanlagen

- Sondersportanlagen, z. B. Reitstützpunkte, Modell-Motorsportanlagen, Motorsportanlagen, Radrennbahn, Galopprennbahn, Hundesportplätze, Schießstände, Streetballanlagen, Bolzplätze, Skateranlagen

Was sollte man sonst noch wissen?

- In unserer Gesellschaft besitzen Sport und Freizeitaktivitäten einen hohen Stellenwert. Für immer mehr Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leipzig werden Sportaktivitäten zu selbstverständlichen Elementen ihrer alltäglichen Lebensführung.
- Sportliche Betätigungen in ihrer Vielfalt fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Offenheit, Aufgeschlossenheit und Selbstverwirklichung.
- Für derartige Freizeitvergnügungen werden nicht nur die eigens dafür errichteten Anlagen, sondern in einem bestimmten Umfang auch der öffentliche Raum genutzt. Vielfach ist es unvermeidlich, dass damit Geräuschemissionen einhergehen, die vom subjektiven Empfinden Dritter sehr unterschiedlich wahrgenommen werden.
- Ein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Lärm hat der Gesetzgeber - sicher nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen möglichen Lärmquellen - nicht geschaffen, sondern mit § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) lediglich die Möglichkeit eröffnet, übermäßigen Lärm-belästigungen ohne berechtigten Anlass entgegen zu treten.
- Für die Lösung weiterer Lärmprobleme bedeutet dies, dass eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen und Vorschriften verschiedenster Rechtsgebiete beachtet werden muss, so dass „universelle“ und einfache Lösungswege leider nicht gegeben sind.
- Für viele Lärmarten sind eigene Lärmbewertungsverfahren entwickelt worden, um ihren jeweiligen Besonderheiten möglichst gerecht zu werden, wie beispielsweise zu Straßenlärm (24. BImSchV), zu Gewerbelärm (TA-Lärm) und zu Geräte- und Maschinenlärm (32. BImSchV).
- Lärmemissionen, die durch technische Anlagen/Geräte verursacht werden und von Sportstätten/Sportanlagen ausgehen, unterfallen ausschließlich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Für den Freizeitsport genutzte Flächen wie Bolzplätze, Streetballanlagen, Basketball- oder Volleyballanlagen, Halfpipeanlagen u. a. sind Sportanlagen und fallen damit nicht unter die Polizeiverordnung.
- Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) stellt explizit auf alle Handlungen ab, die die Arbeitsruhe

an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betreffen und legt Ausnahmen davon konkret fest. Es trägt damit nicht den Charakter eines Lärmschutzgesetzes.

- Nachbarschaftslärm unterliegt ausschließlich dem Privatrecht, soweit es sich nicht um Störungen der Allgemeinheit handelt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Lärm im öffentlichen Verkehrsraum weithin hörbar ist und dadurch nachweislich mehrere Anlieger betroffen sind.
- Insofern ist die kommunale Regelungskompetenz im Rahmen einer Polizeiverordnung lediglich auf bestehende „Lücken“ beschränkt.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503) in der jeweils gültigen Fassung
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils gültigen Fassung
- 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172) in der jeweils gültigen Fassung
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung

§ 10 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile und Wohnanhänger zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ausgehen sowie keine Belästigungen für die Anwohner damit verbunden sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Was führte zu dieser Regelung?

Der Besitz eines Wohnmobils oder -anhängers gehört zunehmend zum Standard vieler Haushalte. Städtereisen mit Wohnmobilen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Auch ein nur kurzzeitiges Abstellen, etwa in Grün- und Erholungsanlagen, mit der Folge erheblicher Schädigungen oder im öffentlichen Verkehrsraum an Stellen, wo dies dem öffentlichen Interesse widerspräche, muss daher erforderlichenfalls unterbunden werden können.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► öffentlicher Verkehrsraum

- Hierzu zählen rechtlich auch öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.

► schädigende Wirkung

- mechanische Zerstörung der Gras- bzw. Grünflächennarbe, Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie errichteter Parkwege, Rasenkanten, Einfriedungen, Ausstattungen und sonstiger Bestandteile
- Verschmutzung der öffentlichen Flächen durch feste Abfallstoffe bzw. Eindringen von chemischen Substanzen

► Zelten

- Zelt unter freiem Himmel aufstellen oder spannen von Planen über eine Fläche, gleich welcher Größe

► Wohnmobil

- ist ein Straßenfahrzeug (z. B. ein Kleinbus oder ein Kleinlastwagen), dessen Hinterraum bzw. Ladefläche durch einen Wohnraum (vergleichbar einem Wohnwagen) ersetzt wurde und der damit nicht nur zum Camping geeignet ist

- die Ausstattung ist der einer Wohnung ähnlich

► Wohnanhänger

- Definiert wird nur der Begriff „Anhänger“: Als Anhänger (kurz: Hänger) werden Fahrzeuge bezeichnet, die i. d. R. von Kraftfahrzeugen gezogen werden.
- Wohnanhänger sind vorwiegend analog eines Wohnmobils ausgestattet.

Was sollte man sonst noch wissen?

Camping bzw. Zelten auf Privatflächen setzt die Genehmigung/Erlaubnis des Eigentümers voraus.

IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung

Welches grundsätzliche Anliegen wird verfolgt?

Lärmprobleme sind ein Dauerthema. Jeder Bürger ist ständig sowohl im Berufs- als auch im Privatleben mit den verschiedensten Geräuschkulissen konfrontiert. Lärm kann zu Stressreaktionen wie Nervosität und Kopfschmerzen führen und die Lebensqualität beeinträchtigen.

In einer von einer immer stärkeren Zunahme von technischem und sonstigem Lärm geprägten Umwelt muss daher sichergestellt werden, dass Ruhezeiten zur körperlichen und geistigen Regeneration des Menschen (vor allem Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zur Verfügung stehen.

§ 11 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.

(2) Ausnahmen vom Verbot sind nur zulässig, wenn das besondere öffentliche Interesse die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordert und die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen.

Was führte zu dieser Regelung?

Bundesweit gibt es zahlreiche spezifische Lärmvorschriften. So sind unter anderen Gesetze (u. a. Sonn- und Feiertagsgesetz), Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, welche Regelungen für die Nachtzeit enthalten, wie zum Beispiel die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32. BImSchV) einschließlich Anhang für Maschinen und Geräte, die Sportanlagenlärmschutzverordnung (Nachtzeit: 22:00 - 06:00 Uhr), die TA Lärm (Nachtzeit: 22:00 - 06:00 Uhr) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Nachtzeit: 20:00 - 07:00 Uhr). Es handelt sich hierbei um spezielle Vorschriften, welche differenziert bezogen auf ihren Geltungsbereich unterschiedliche Lärmarten regeln. Sie enthalten aber keine allgemeinverbindliche Regelung für alle Störungen durch von Menschen verursachten Lärm (Schreien, laute Musik, Klopfen, Poltern etc.) und keine in diesem Zusammenhang allgemein verbindliche Regelung zur Nachtruhe. Deshalb ist eine kommunale Regelung richtig und steht auch im Einklang mit spezialgesetzlichen Regelungen.

Davon abgesehen findet sich auch noch in § 117 OWiG eine allgemeine Lärmvorschrift, allerdings nicht speziell zur Nachtruhe. Darin heißt es in Absatz 1: "Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen". Es finden sich mithin mehrere Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, bevor ein Verfahren geführt werden kann. Insbesondere die Begrifflichkeiten "...die Allgemeinheit..." und "...die Nachbarschaft..." implizieren, dass es nicht zur Anwendung dieser Vorschrift reicht, wenn sich eine einzelne Person von Lärm gestört fühlt. Deshalb ist auch aus diesem Grund eine klare Regelung zu den Nachtzeiten und zur Nachtruhe erforderlich.

In diesem Zusammenhang war es schließlich das erklärte Ziel, in einer wachsenden Stadt auch zur Lärmthematik die bestehenden bundesweiten Regelungen durch klare lokale Rechtsnormen sinnvoll zu ergänzen, um

eindeutigere Maßgaben und dementsprechend auch bessere Eingriffs- und eindeutigere Kommunikationsmöglichkeiten bei Interessenskonflikten zu erhalten.

§ 12 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

(1) Durch Veranstaltung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst darf keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.

(2) Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt zulässig. Die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte sind einzuhalten.

(3) Die Darbietung von Straßenmusik und -theater und Straßenkunst ist täglich nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

(4) Eine Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater und anderer akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.

Was führte zu dieser Regelung?

„Musik wird oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden.“ (W. Busch)

Nicht jeder weiß die vielgestaltigen Aktivitäten der Straßenmusikanten entsprechend zu würdigen. Was Passanten als Bereicherung des innerstädtischen Flairs empfinden, ist für manchen Anlieger, der über einen längeren Zeitraum mit der gleichen Melodienfolge „beschallt“ wird, purer Stress.

Vor allem in der Leipziger Innenstadt wird die lange Verweildauer der Straßenkünstler an einem Ort unter Einsatz elektronischer Verstärkeranlagen eher störend und belästigend empfunden. Ziel dieser Regelung ist es, dergestalt übermäßiger Lärmverursachung zu begegnen, andererseits jedoch die kulturelle Vielfalt und künstlerischen Aktivitäten als unabdingbaren Bestandteil der modernen Lebensqualität nur um das notwendige Maß zu beschränken.

Dabei ist Straßenmusik von „Straßentheater“ und „Darbietung anderer Straßenkunst“ nicht derart rechtlich abgrenzbar, dass vorliegend eine wirksame Trennung im Vollzug der Regelung vorgenommen und umgesetzt

werden könnte. Alle drei Arten haben eines gemeinsam: sie können zu Belästigungen und Störungen führen.

Es galt mithin eine Regelung zu erlassen, mit welcher auch Straßentheater und Darbietungen anderer Straßenkunst keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten darstellen dürfen.

Die Straßenmusiker, Darbieter von Straßentheatern und alle anderen, die Straßenkunst darbieten, wählen in der Regel besonders stark frequentierte Standorte wie in der Nähe von Kirchen sowie Sehenswürdigkeiten, vor Geschäften und Freisitzen, wodurch die Belästigungen sich dort örtlich konzentrierten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf an räumlichen Engstellen nicht durch Auftritte von Straßenkünstlern mit daraus resultierenden Menschenansammlungen beeinträchtigt werden. Ein entsprechendes behördliches Handeln ist daher erforderlich.

Die Bewohner der Stadt Leipzig, insbesondere die der Innenstadt, sind bereits hohen Lärmbelastungen ausgesetzt, sei es durch Straßenverkehrslärm (inkl. Anlieferlärm), aber auch durch Geräuschimmissionen von Gaststättenbetrieben und deren Freisitze. Hinzu kommt eine Vielzahl von Veranstaltungen (inkl. Demonstrationen, Präsentationen) in der Innenstadt, die den Anwohnern auf Grund der Vielzahl nur kurze Verschnaufpausen gewähren.

Das Verbot von Lautsprechern mit einer Leistung von mehr als 20 Watt ist daher weiterhin angemessen und hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Straßenmusik

- ist eine Form der Kleinkunst. Sie wird von einzelnen Musikern (Instrumentalisten, Sängern, Alleinunterhaltern), manchmal auch von kleineren Musikgruppen, vorgetragen. Die Musiker stellen sich auf der Straße auf und präsentieren ihr Können.
- Ein typischer Straßenmusikant früherer Jahrzehnte war der Drehorgelspieler, der manchmal auch Hobbysänger zum Mittag anregte. Inzwischen wurde diese Musikform durch andere Kleinkünstler wie Gitarristen, Akkordeonspieler, diverse Holz- und Blechbläser und Künstler an der Maultrommel verdrängt.

► Straßenkünstler

- Straßenmusiker sind nur eine Kategorie von Straßenkünstlern. Weitere Kategorien sind Jonglage, Artistik, Clownerie, Seifenblasenkunst und mehr. Einige betreiben Straßenkunst als Hobby, andere

wiederum, z. B. Musikstudenten, um größere Fertigkeit in ihrem Fach zu erlangen.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Die in § 12 Polizeiverordnung vorgesehenen Bestimmungen zur Darbietung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst wurden ergänzt, wonach durch die Veranstaltung von Straßenmusik Anlieger und Passanten nicht belästigt werden dürfen, besonders an schutzwürdigen Orten wie Gotteshäusern, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen.
- Hier kam es in der Vergangenheit zu einer Zunahme an Beschwerden, einerseits vor allem von Geschäftsinhabern der Innenstadt (hier besonders von Gastronomen mit Freisitzbetrieb), andererseits von Kirchen über Störungen während der Gottesdienste oder Veranstaltungen von Kirchenmusik. Beklagt wird, dass Straßenmusikanten längere Zeit am selben Ort in erheblicher Lautstärke und oft zweifelhafter musikalischer Qualität spielen, wobei mangels eines breiteren Repertoires Musikstücke häufig wiederholt werden. Die Straßenmusiker wählen dabei besonders stark frequentierte Standorte wie vor Geschäften, Freisitzen und in der Nähe von Kirchen sowie Sehenswürdigkeiten, wodurch die Belästigungen sich örtlich konzentrieren.
- Nicht selten verlassen genervte Kunden bzw. Gäste die betroffenen Geschäfte und Gaststätten oder sehen bereits von einem Besuch ab. Nicht hinnehmbare Belästigungen und für Gewerbetreibende zudem wirtschaftliche Schäden durch Einnahmeverluste sollen so verhindert werden. Analog verhält es sich in Bezug auf Störungen an besonders schützenswerten Einrichtungen.
- Angesichts dessen galt es, mit der Regelung einen beiderseits akzeptablen Kompromiss zu finden, der diese widerstreitenden Interessen berücksichtigt, indem er die Möglichkeiten zur künstlerischen Entfaltung in diesem Bereich nicht über Gebühr beschränkt, gleichzeitig aber daraus resultierende Belästigungen für Dritte auf ein zumutbares Maß reduziert.
- Zunächst wird auf das generelle Verbot des Einsatzes von Verstärkeranlagen bei der Darbietung von Straßenmusik verzichtet. Leise Instrumente oder Gesangsstimmen sind oft nicht deutlich vernehmbar und verfehlen damit ihre Wirkung im Hinblick auf die angestrebte kulturelle Vielfalt in unserer Stadt. Des Weiteren galt es zu beachten, dass einige Instrumente, wie z. B. die Elektrogitarre, bauartbedingt nur mit einem Verstärker hörbar zu spielen sind. Die Beschränkung der

Verstärkerleistung auf 20 Watt und die Verpflichtung zur Einhaltung der für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte berücksichtigen gleichzeitig aber auch hierbei die Interessen des „freiwilligen und unfreiwilligen Publikums“.

- Zur Vermeidung einer langzeitigen Darbietung am gleichen Ort wird eine zeitliche Begrenzung auf max. 30 Minuten festgelegt, nach der der Darbietungsort um mindestens 200 Meter zu verlagern ist. Damit werden sowohl die Interessen der Darbietenden als auch die der Anlieger, Passanten und schutzwürdigen Einrichtungen gewahrt. Zudem wird dem Charakter der Straßenmusik, die im klassischen Sinne von einer steten Ortsveränderung lebt, Nachdruck verliehen.
- Die im Absatz 3 getroffene Regelung der zeitlichen Beschränkung der Darbietung von Straßenmusik schützt letztlich die allgemein übliche Mittagszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, in der auch Beschäftigte Büros und Geschäfte verlassen, um zu Tisch zu gehen oder eine kurzzeitige Pause zu genießen. Diese der Erholung und Regenerierung vorbehaltene Zeit soll nicht durch vermeidbare, störende Geräuschbelastungen beeinträchtigt werden.
- Mit dem Eintreten der Nachtzeit um 22:00 Uhr soll auch die Fortsetzung der Darbietung von Straßenmusik unterbunden werden. Straßenmusik als prägendes Element innerstädtischen Lebens soll auch während der Zeit des feierabendlichen Bummels zur Erbauung und Entspannung beitragen. Ab 22:00 Uhr gilt es jedoch, für die Anwohner der Innenstadt eine ungestörte Nachtruhe zu gewährleisten. Die verbleibende Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 22:00 Uhr (also insgesamt 10 Stunden) ist zur Darbietung von Straßenmusik in ihrer Vielfalt ausreichend. Die zeitliche Beschränkung korrespondiert im Übrigen mit der Regelung im § 17 Polizeiverordnung, wonach in der Mittagszeit lärmintensive Arbeiten untersagt sind.
- Zu beachten sind jedoch zwingend die „Stillen Feiertage“ nach § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen. Die dargebotene Musik ist weitestgehend nicht vereinbar mit dem ernsten Charakter dieser Tage. Eine zusätzliche Aufnahme erfolgte daher in der Polizeiverordnung nicht mehr. Zu diesem Sachverhalten liegt eine Regelung seitens des Landesgesetzgebers vor.
- Für die Darbietung von Straßenmusik mit einer Verstärkeranlage ist zwingend eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Amt zu beantragen und auf Verlangen der Kontrollkräfte vorzuweisen.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 18 vom 03.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

Ordnungsamt

Gewerbebehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: gewerbebehoerde@leipzig.de

Internet: www.leipzig.de/gewerbe

Ordnungsamt

Versammlung- und Veranstaltungsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118 - 136

04317 Leipzig

Internet: <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/sicherheit-und-ordnung/regeln-fuer-strassenmusik>

§ 13 Außenbeschallung

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Das gilt nicht bei

- 1. Aufzügen und Kundgebungen,**
- 2. Märkten und Messen im Freien,**
- 3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,**
- 4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen,**
- 5. Veranstaltungen im Freien, die durch die Stadt Leipzig genehmigt sind im Rahmen der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen.**

(2) Die Stadt Leipzig kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Anlasses oder öffentlichen Interesses befristet Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Was führte zu dieser Regelung?

Auch im öffentlichen Raum nimmt die Lärmbelastung zu. Dies führte häufig zu Störungen im gesellschaftlichen Zusammenleben oder in nachbarschaftlichen Verhältnissen.

Die Regelung dient vorrangig der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrages aus Artikel 2 (2) Satz 1 GG, den Schutz der Gesundheit vor unzumutbaren Lärmbelastungen im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten.

Ziel ist es, einerseits übermäßiger Lärmverursachung zu begegnen, andererseits aber kulturelle, gewerbliche und Freizeitaktivitäten als unabdingbaren Bestandteil der modernen Lebensqualität nicht über Gebühr zu beschränken.

Die Regelung zielt darauf ab, durch rücksichtsvolle Benutzung der genannten Lauterzeugungsquellen Lärmbelastungen zu vermeiden und beabsichtigt einen Schutz vor Dauerbeschallung durch einzelne, sich ggf. abwechselnde oder überlagernde Lärmquellen.

Die Regelung des § 13 gilt jedoch auch im privaten Bereich, sofern sich hier Auswirkungen auf öffentliche Bereiche ergeben.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Die Norm erfasst somit nicht jeglichen Lärm. Regelungskompetenz besteht nur für Störungen durch Lärm, die im öffentlichen Verkehrsraum wirken und die Allgemeinheit beeinträchtigen. Spezialgesetzliche Regelungen gehen auch hier der Polizeiverordnung vor.
- Veranstaltungsstätten wie Diskotheken, Gaststätten mit regelmäßiger Live-Musik u. ä. Einrichtungen werden im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich Eignung von Standort und Betriebsräumen abschließend geprüft. Die Nutzungsart wird in der Baugenehmigung festgeschrieben.
- Mit Inkrafttreten des Sächsischen Gaststättengesetzes ist die Erlaubnispflicht entfallen. Lärmbezogene Auflagen aus bestandskräftig erteilten Erlaubnissen gelten als Fachrecht der Umweltschutzbehörden fort. Die Polizeiverordnung greift insofern für diese Fälle nicht. Auch für alle übrigen Fälle, in denen hinsichtlich des Lärmschutzes kein spezielles Recht (z. B. Baurecht) greift, sind die Umweltschutzbehörden erster Ansprechpartner.
- Störungen durch Lärm im häuslichen Umfeld unterfallen in der Regel dem Privatrecht. Auftretende Probleme müssen demgemäß zwischen den betroffenen Parteien zivilrechtlich geklärt werden. Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt.
- Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, sollte sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer „genossen“ werden. Vorteilhafter, auch für die eigenen Ohren, ist aber, die Zimmerlautstärke nicht zu überschreiten.
- Bei Feiern in den eigenen vier Wänden sollten die Nachbarn vorher unterrichtet und um Verständnis gebeten werden, damit unnötige Verärgerung vermieden wird. Dennoch bedeutet die Ankündigung einer Feier keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert, sollte immer dafür sorgen, dass die Musik auf Zimmerlautstärke bleibt und die Fenster und Türen geschlossen sind.

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503) in der jeweils gültigen Fassung

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

In erster Linie ist das Amt für Umweltschutz als fachlich zuständige Behörde mit der Lärmproblematik befasst und kann insofern sachgerechte Entscheidungen zu möglichen Ausnahmeregelungen treffen.

Für Sachverhalte, zu denen weitere Genehmigungen erforderlich sind, wie z. B. Freisitze, wird in diesem Rahmen die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 12 (2) Polizeiverordnung durch die jeweils zuständige Erlaubnis erteilende Behörde geprüft und entschieden, um eine Vereinfachung für den Antragsteller zu erreichen.

Amt für Umweltschutz

Immissionsschutzbehörde

Technisches Rathaus

Prager Straße 118 -136

04317 Leipzig

E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Ordnungsamt

Gewerbebehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: gewerbebehoerde@leipzig.de

Internet: www.leipzig.de/gewerbe

§ 14 Durchführung von Veranstaltungen - Öffentliche Vergnügungen

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Leipzig unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des unter www.leipzig.de eingestellten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

Was führte zu dieser Regelung?

Die Ergänzung der Polizeiverordnung mit der genannten Regelung soll die Gefahrenprävention im Veranstaltungsbereich verbessern und gleichzeitig den Veranstaltern auch als Angebot einer behördlichen Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Einholung von Genehmigungen für Veranstaltungen oder auch hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten dienen, zumal wenn zu diesen mehr als 200 Personen erwartet werden und daraus resultierend höhere Anforderungen an bereits in der Vorbereitung zu berücksichtigende Belange von Sicherheit und Ordnung erwachsen. So können im Zusammenwirken mit den Veranstaltern veranstaltungsimmanente Gefahren und Risiken minimiert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer besser gewährleistet werden.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Veranstaltungen

- im Sinne der Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Vergnügungen, die mit der Darbietung von Musik, Schauspiel oder anderen Vergnügungen einhergehen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden.

► Vergnügung

- ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- öffentlich ist diese, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist

Was sollte man sonst noch wissen?

- Das Anzeigeverfahren soll für mögliche Probleme sensibilisieren und einen Weg aufzeigen, wie diese beispielsweise im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes, ggf. bereits im Vorfeld lösbar sind. Von der Regelung werden zudem nur solche Veranstaltungen erfasst, von denen auf Grund der größeren zu erwartenden Teilnehmerzahl eine höhere Gefahr ausgehen kann.
- Es liegt sowohl im Interesse des Veranstalters als auch im Interesse der Veranstaltungsteilnehmer und Anlieger, die Anzeige zur weitgehenden Vermeidung von Problemen bei der Durchführung solcher Events vorzunehmen und dadurch auch bereits im Vorfeld mit der Behörde zur Abstimmung zu möglichen Problemen in Kontakt zu treten.
- Eine Anzeige im Sinne von § 14 Polizeiverordnung ist nicht erforderlich
 - für Veranstaltungen in dafür bauordnungsrechtlich genehmigten Versammlungsstätten,
 - für erlaubnispflichtige Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen nach § 29 (2) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
 - für erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach der jeweils in Leipzig geltenden Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung),
 - für Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen, die einer Erlaubnis des flächenverwaltenden Amtes bedürfen.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

Für die vielfältigen Arten der Veranstaltungen, zu denen u. a. Stadtteillfeste, Straßenfeste, Vereins- und Gartenfeste gehören, sind unterschiedliche Genehmigungsverfahren vorgesehen und möglicherweise zusätzliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen der Stadt Leipzig erforderlich.

Sie finden die am häufigsten vorkommenden Anmelde-, Antrags- bzw. Anzeigeverfahren im Faltblatt „Antrags- und Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen“ unter www.leipzig.de/versammlung. Die Anzahl und die Art der notwendigen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse richtet sich nach dem jeweiligen Charakter der Veranstaltung. Darüber hinaus sind die Örtlichkeit und der zeitliche Rahmen von entscheidender Bedeutung.

Fragen Sie im Ordnungsamt nach, welchen Anforderungen Ihre Veranstaltung im Einzelfall unterliegt. Hier kann man Ihnen bei der Koordinierung Ihrer Wege zu den zuständigen Stellen der Ämter der Stadt Leipzig helfen. Dies erspart Wege und wertvolle Zeit.

Ordnungsamt

Versammlung- und Veranstaltungsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118 - 136

04317 Leipzig

Internet: www.leipzig.de/versammlung

§ 15 Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Leipzig; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Stadt Leipzig schriftlich zu beantragen.

Was führte zu dieser Regelung?

Das Schießen mit einem Böller bzw. das Salutschießen mit Schwarzpulver außerhalb von Schießstätten sind im Waffengesetz nicht normiert, so dass eine Regelungslücke besteht.

Ziel der Regelung ist daher, ein unkontrolliertes Böllern am Tag und insbesondere zu Nachtzeiten durch den Erlaubnisvorbehalt zu vermeiden, wodurch das vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechtsgut der Gesundheit geschützt werden soll.

Salutschießen oder Böllern verursacht erhebliche Lärmemissionen, die zu physischen oder psychischen gesundheitlichen Schädigungen führen können, sofern nicht notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Besondere Berücksichtigung verdienen in diesem Zusammenhang besonders schützenswerte Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Kindereinrichtungen und Krankenhäuser.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Böller

- sind Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird, die also ausschließlich zur Erzeugung des Schusknalls bestimmt sind. Sie müssen mit einem amtlichen Beschusszeichen versehen sein und vor Ablauf von jeweils fünf Jahren einer Wiederholungsprüfung unterzogen werden.
- Beispiele: Handböller (auch Schaftböller), Standböller, Vorderlader-Böller-Kanonen, Salutkanonen mit Kartuschen

► Vorderladerwaffen

- sind Schusswaffen, bei denen Treibmittel und Geschosse nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können.
- Wird die Waffe nur mit Treibmittel (z. B. Schwarzpulver) geladen, dient diese Ladung zum Salutschießen (ohne Projektil).

► Salutschießen

- ist die ehrende Begrüßung von Repräsentanten und Würdenträgern durch protokollarisch festgelegtes Abschießen von Böllern bzw. Salutmunition.

► Schwarzpulver

- Das zu verwendende Pulver (i. d. R. Schwarzpulver) wird nach dem Sprengstoffgesetz als „explosionsgefährlicher Stoff“ kategorisiert und unterliegt im nichtgewerblichen Bereich für den Umgang, Besitz und Erwerb dem Erlaubnisvorbehalt nach § 27 (1) SprengG.

Was sollte man sonst noch wissen?

Dem Begriff Böller sind nicht die umgangssprachlich als „Silvesterböller“ bezeichneten pyrotechnischen Erzeugnisse der Kategorie 2 (Klassifizierung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung), die im Einzelhandel zum Verkauf angeboten werden, gleichzusetzen. Ihre Explosionsgefährlichkeit ist durch die Zusammenstellung der Stoffe gemindert. Weitere Hinweise zu Feuerwerken sind unter § 16 Polizeiverordnung zu finden.

Hinweise:

- Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb des befriedeten Besitztums - auch mit Schreckschusswaffen - ist verboten.
- Ein befriedetes Besitztum i. S. v. § 123 (1) StGB ist ein Grundstück, wenn der Berechtigte dieses in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z. B. Mauern, Zäune) gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert hat (vgl. Amelung, NJW 1986, 2078).

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils gültigen Fassung

- Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils gültigen Fassung
- Beschussgesetz vom 11.10.2002 (BGBl. S. 3970, 4003) in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz vom 13.07.2006 (BGBl. I S. 1474) in der jeweils gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung

Wo erhalten Sie die Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen?

Stadt Leipzig, Ordnungsamt

Gefahrenabwehrbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118-136

04317 Leipzig

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

§ 16 Feuerwerke der Kategorie F2

(1) Im Allgemeinen muss ein Feuerwerk der Kategorie F2 spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22:30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.

(2) Die Stadt Leipzig führt die entsprechenden Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden sprengstoffrechtlichen Rechtsnormen.

Was führte zu dieser Regelung?

Nach wie vor besteht ein Trend, Ereignisse jeglicher Art durch ein Feuerwerk „krönen“ zu wollen. Anwohner bevorzugter Abbrennorte sind auf diese Weise regelmäßig mit den erheblichen Lärmemissionen zur Schlafenszeit konfrontiert, denn Feuerwerke finden zumeist in den Abend- und Nachtstunden statt, in denen allerdings – vor allem nach 22:00 Uhr - ein besonderes Ruhebedürfnis besteht.

Der berechtigte Wunsch nach ungestörter Nachtruhe machte eine Regelung zur spätesten Abbrennzeit für diese sogenannten „Großfeuerwerke“ erforderlich. Dabei war ein sinnvoller Kompromiss zu finden, der den teilweise widerstreitenden Interessen von Anwohnern und Veranstaltern weitestgehend Rechnung trägt.

Mit Ausnahme des Zeitraumes 31.12. 0:00 Uhr bis 01.01. 24:00 Uhr eines jeden Jahres unterliegen Feuerwerke einem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren. Beiderseits sind konkrete Angaben zum Abbrennort erforderlich.

In diesem Zusammenhang werden brandschutz-, immissions- und naturschutzrechtliche Belange geprüft. Ein Verbot für Park- oder Grünanlagen würde dieser Prüfung vorgreifen. Viele Flächen liegen in einem Park, lassen aber ihrem Charakter nach das Abbrennen von Feuerwerken zu.

Bei Parkanlagen wird im Übrigen auch das Amt für Stadtgrün und Gewässer beteiligt. Eine ablehnende Stellungnahme würde auch zur Ablehnung des Feuerwerkes führen bzw. würde keine Sondernutzungserlaubnis erlassen werden. In Landschaftsschutzgebieten ist das Abbrennen von Feuerwerken und pyrotechnischen Erzeugnissen ohnehin verboten.

Ansonsten gelten die spezialgesetzlichen Regelungen nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengverordnung.

In Nummer 1.5 der Anlage 1 der Allgemeinen VwV zum SprengstoffG (SprengVwV) sind die Abbrennzeiten für Feuerwerke der Kategorien F3 und F4 bundeseinheitlich geregelt.

Dabei handelt es sich um Mittel- und Großfeuerwerke, die nur von Personen mit Fachkundenachweis und einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis verwendet werden dürfen. Mit Blick auf die bundeseinheitliche Regelung bedarf es für diese keiner lokalen Vorschrift.

Da bundeseinheitlich jedoch nur die Abbrennzeiten für Feuerwerke der Kategorien F3 und F4 geregelt sind, wurde eine identische Formulierung für Feuerwerke der Kategorie F2 in die neue Polizeiverordnung übernommen. Dabei handelt es sich um Kleinfeuerwerke wie das klassische Silvesterfeuerwerk, deren Artikel von Personen ab dem 18. Lebensjahr erworben und verwendet werden dürfen. Damit wird eine Übereinstimmung bei der Handhabung vergleichbarer Sachverhalte erreicht.

Die Kompliziertheit der Formulierung ergibt sich vor allem aus der Differenzierung zwischen mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) und mitteleuropäischer Zeit (MEZ) sowie der besonderen Ausnahme für die Monate Mai bis Juli. Die Regelung umfasst vollumfänglich die derzeit vorliegenden Regelungen nach Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit. Diese beginnt am letzten Sonntag im März und endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober.

Pyrotechniker mit einer entsprechenden sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines unterliegen nur einer Anzeigepflicht für ihre Feuerwerke. Für sie gelten die in der Polizeiverordnung festzulegenden Abbrennzeiten. Dieser Personenkreis ist mit der Thematik vertraut. Insbesondere mit Blick auf die vergleichbare Regelung auf Bundesebene zu den Kategorien F3 und F4 sind Verständnisprobleme daher nicht zu erwarten.

Darüber hinausgehende Feuerwerke bedürfen einer formellen Genehmigung zum Abbrennen von Pyrotechnik. Hier sollen die Abbrennzeiten im Genehmigungsverfahren im o. g. rechtlichen Rahmen individuell festgelegt werden.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► sogenannte „Großfeuerwerke“

- sind überwiegend Feuerwerke bzw. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4.
- Sie können sich aus Bodenfeuerwerken und Höhenfeuerwerken, deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet, zusammensetzen und sind, verbunden mit meist barocker Musik, die klassische Form in Europa.

- Diese pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen nach der 1. SprengV nur von Inhabern einer Erlaubnis nach SprengG bzw. Inhabern eines Befähigungsscheines nach SprengG abgebrannt werden.

► **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 3**

- sind Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Sie dürfen nur von Inhabern einer Erlaubnis nach SprengG bzw. Inhabern eines Befähigungsscheines nach SprengG abgebrannt werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist nach 1. SprengV verboten.

► **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1**

- sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und für den Gebrauch in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind. Diese können das ganze Jahr über gekauft und verwendet werden (z. B. sogenannte Knallbonbons, Tischfeuerwerke und Sternchenfeuer).

► **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2**

- sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (sogenanntes Silvesterfeuerwerk). Nach der 1. SprengV dürfen diese Gegenstände dem Verbraucher nur vom 29. bis 31. Dezember verkauft und gemäß 1. SprengV nur am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verwendet werden.
- In der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember dürfen diese pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach SprengG, eines Befähigungsscheines nach SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach der 1. SprengV abgebrannt werden. Die Ausnahmegewilligung wird nur bei Vorliegen eines begründeten Anlasses erteilt. Sie kann von jeder volljährigen Person beantragt werden. Der Anlass ist bei Antragstellung schriftlich und ausführlich zu begründen.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10.03.1987 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung

Wo erhalten Sie die Ausnahmegenehmigung bzw. -bewilligung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2?

Stadt Leipzig, Ordnungsamt

Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Str. 118-136

04317 Leipzig

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

§ 17 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art

Außerhalb folgender Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden:

werktags von 07:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 20:00 Uhr.

Darüber hinaus dürfen werktags in der Zeit von 07:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.

Was führte zu dieser Regelung?

Die Regelung dient insoweit der Abwehr abstrakter Gefahren für das vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechtsgut der Gesundheit durch lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten im privaten nachbarschaftlichen Bereich.

Ein generelles Verbot der von § 17 Polizeiverordnung erfassten Tätigkeiten verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre im Übrigen lebensfremd. Um die Rechtmäßigkeit der Vorschrift zu gewährleisten, durften daher solche Tätigkeiten nur in dem Umfang untersagt bzw. beschränkt werden, in denen sie eine unzumutbare Störung Dritter oder der Allgemeinheit verursachen und dies nicht höherrangigen Rechtsnormen, wie der 32. BImSchV, widerspricht

Der Verweis auf spezielle Regelungen für Gewerbetreibende in § 17 Polizeiverordnung bezieht sich neben der 32. BImSchV auf möglicherweise weitergehende Beschränkungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, dem Arbeitszeitgesetz oder weiteren Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz. Daraus können sich Lärmschutzanforderungen ergeben, die über die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) hinausgehen und/oder von den Regelungen der Polizeiverordnung abweichen, diesen aber vorgehen.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten

- Handwerkliche Arbeiten, z. B. Stemmen, Hämmern, Bohren, Abrissarbeiten, Putzarbeiten, Reparaturarbeiten an oder in Gebäuden u. ä., Holzhacken, Pfähle in den Boden einschlagen, Sägen

- Haus- und Gartenarbeiten unter Zuhilfenahme motorbetriebener Geräte, wobei ausschlaggebend ist, dass der verursachte Lärm außerhalb von Gebäuden durch andere Personen bzw. die Allgemeinheit wahrgenommen wird und geeignet ist, diese erheblich zu stören oder zu belästigen.
- eine Lärmverursachung, die ausschließlich im nachbarschaftlichen Bereich (z. B. zwischen einzelnen Wohneinheiten innerhalb von Gebäuden) vernehmbar ist, kann dagegen nur auf privatrechtlichem Wege geklärt werden.

► **motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte**

- alle Geräte, die gemäß § 7 (1) und im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, wie beispielsweise Freischneider, Motorkettensägen, Rasenmäher, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer

Was sollte man sonst noch wissen?

- Die hierzu in § 17 Polizeiverordnung enthaltenen Regelungen entsprechen den Maßgaben der 32. BImSchV und wurden lediglich im Interesse der Rechtsklarheit wiederholend aufgeführt
- Die 32. BImSchV regelt maschinen- und gerätebezogen, wann die darin benannten Maschinen und Geräte benutzt werden dürfen. Die dort festgeschriebenen Zeiten wie auch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm müssen im Übrigen auch von Gewerbetreibenden beachtet werden. Insofern ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, Arbeitsabläufe logistisch unter Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften zu planen, ungünstige schallverstärkende Verhältnisse zu berücksichtigen sowie nach technischen Möglichkeiten zu suchen, um den Lärm zu verringern.
- Abweichungen von den genannten Vorschriften sind i. d. R. nur dann zulässig, wenn Arbeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich erforderlich werden (z. B. große Schäden durch Wasserrohrbruch, umzustürzen drohende Bäume, Brandbekämpfung o. ä.) bzw. wenn eine vorherige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.
- Jeder ist aufgefordert, auf das Ruhebedürfnis seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Nur wer selbst rücksichtsvoll handelt, kann erwarten, dass auch andere diese Grundvoraussetzung menschlichen Miteinanders beherzigen.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung
- § 4 (2) Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung
- § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung

§ 18 Nutzungszeiten Wertstoffsammelbehälter

(1) Wertstoffsammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 -13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

Was führte zu dieser Regelung?

Mit der Nutzung von Wertstoffsammelbehältern können störende Geräuschemissionen (insbesondere beim Einwerfen von Glas oder durch geräuschvolles Öffnen der Containerabdeckung) verbunden sein.

Auch diese stellen aufgrund der durch Lärm hervorrufbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen eine abstrakte Gefahr im Sinne des Polizeirechtes dar (siehe auch Erläuterungen zu § 17 Polizeiverordnung), weshalb die Benutzung von Wertstoffsammelbehältern in einer Polizeiverordnung geregelt werden darf.

Die festgesetzten Zeiten orientieren sich auch hier an der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) sowie dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10.11.1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils gültigen Fassung

§ 19 Lagerfeuer und Grillen

(1) Auf ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen sind offene Feuer und das Grillen erlaubt. Die ausgewiesenen Plätze werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich bekannt gegeben. Außerhalb der vorstehend genannten Plätze ist das Abbrennen offener Feuer, insbesondere von Lagerfeuern und das Grillen nur erlaubt, wenn:

- **ausschließlich handelsübliche Geräte und Brennstoffe, mit Ausnahme von Einweggrills oder Grills, die unmittelbar auf der Bodenfläche stehen, verwendet werden,**
- **erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Lärm ausgeschlossen ist,**
- **der Grill oder das offene Feuer ständig beaufsichtigt werden**
- **der Grill oder das offene Feuer so unterhalten werden, dass Schäden insbesondere Brand- oder Hitzeschäden unterbleiben,**
- **geeignete Löschmittel bereitgehalten werden.**

(2) Beim Verlassen der Grill- oder Feuerstelle oder starkem Wind sind die Feuer vollständig zu löschen. Feuer und Grillabfälle sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür sind geeignete Behältnisse zur Entsorgung bereitzuhalten.

(3) Das Abbrennen von offenen Feuern, insbesondere von Lagerfeuern, ist bei langanhaltender Trockenheit oder großer Hitze verboten.

Was führte zu dieser Regelung?

Vorangegangene Regelungen erstreckten sich auch auf sogenannte Brauchtumsfeuer. Diese werden von der vorliegenden Polizeiverordnung nicht umfasst. Brauchtümer (z. B. Osterfeuer, Feuer zur Walpurgisnacht) werden lediglich regional begrenzt gepflegt. In der Stadt Leipzig haben sich solche historisch gewachsenen Brauchtümer nicht entwickelt. Feuer – auch wenn sie an Tagen stattfinden, an denen anderenorts die Veranstaltung traditionell erfolgt – sind somit klassische Lagerfeuer und dienen als solche nicht einer Brauchtumspflege.

Obwohl der Schutz Dritter vor erheblichen Belästigungen, auch bei beliebten Freizeitaktivitäten wie dem Abbrennen von Lagerfeuern oder dem Grillen, selbstverständlich sein sollte, zeigt sich im täglichen Miteinander leider noch zu oft ein anderes Bild. Beschwerden und Privatanzeigen, die dem Ordnungsamt zugehen, belegen, dass das Grundprinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme noch nicht von allen Bürgern verinnerlicht wurde. Deshalb ist es notwendig, durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung die Allgemeinheit auch auf diesem Weg für die Erfordernisse des

gesellschaftlichen Zusammenlebens zu sensibilisieren und die Einhaltung von Grenzen einzufordern.

Der Hinweis auf die seitens der Stadt Leipzig unterbreiteten Angebote, hierzu auch die ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätze zu nutzen, unterstreicht dieses Anliegen.

Das Verbot des Entzündens und Abbrennens von Lagerfeuern ab einer Waldbrandgefahrenstufe (WGS) 4 und höher für das gesamte Stadtgebiet wurde in der aktuellen Fassung geändert. Es begründete sich mit der nach längerer Trockenheit allgemein steigenden Brandgefahr, nicht nur für Wälder, sondern für alle brennbaren Stoffe, Gebäude und Flächen.

Die Regelung in der alten Polizeiverordnung, die ein Abbrennen und Unterhalten von Lagerfeuern ab einer Waldbrandgefahrenstufe (WGS) 4 und höher verbot, lässt sich nunmehr nicht mehr mit geltendem Recht vereinbaren.

Die WGS regeln Verhaltensweisen in Wäldern. Das dazugehörige Waldgesetz gilt im Wald und bis zu einem Abstand von 100 m davon entfernt. Die WGS können insoweit allein keine rechtliche Basis für ein Verbot von Lagerfeuern sein. Denn schon der räumliche Geltungsbereich ist im ganz überwiegenden Ausmaß nicht gegeben. Ferner war die Fokussierung ab WGS 4 nicht schlüssig und in der Praxis nicht ausreichend. In vielen Fällen lagen in der Vergangenheit die täglich festgesetzten WGS in Stadtgebiet unter WGS 4, dennoch bestand wegen der thermischen Aufbereitung und entsprechender trockener Vegetation eine erhöhte Brandgefahr. Das Abbrennen von offenen Feuern war aber erlaubt. Die ehemalige Regelung bot mithin nur ein unzureichendes Instrument für eine wirksame Gefahrenabwehr.

Bei den Formulierungen „langanhaltende Trockenheit“ und „große Hitze“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die eine Auslegung erfordern. Immerhin wird auch über die jeweilige konkrete klimatische, meteorologische und hydrologische Lage durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Wetterberichte und durch die Medien informiert.

In der Regel kommt es in den Sommermonaten zu einem Zusammentreffen von großer Hitze und langanhaltender Trockenheit, was den Abwägungsprozess hinsichtlich des Verbotes vereinfacht. Mithin können die unbestimmten Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung der besagten Aspekte hinreichend bestimmt werden, sind für die Adressaten verständlich und ermöglichen in der Praxis ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidungen.

Darüber hinaus wird bei Eintreten einer entsprechenden Lage die Stadt Leipzig über Pressedienste und im stadt eigenen Internetauftritt konkret über Gefahrenlagen, notwendige Verhaltensweisen und die Rechtslage informieren.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► Lagerfeuer

- An einem festen Ort unter freiem Himmel entfacht und unterhaltenes Holzfeuer, das dem Kochen (Braten), Aufwärmen oder dem geselligen Zusammensein von Personen als Stimmungselement dient.
- Nicht unter diesen Begriff fallen mit üblichen Brennmaterialien (Holz, Holzkohle, Grillbriketts, Kohle o. ä.) entfachte Feuer in handelsüblichen Vorrichtungen wie z. B. Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen, Feuerschalen, denn diese bedürfen keiner behördlichen Erlaubnis.
- Materialien wie beschichtetes Holz, Möbelstücke, Papier und Pappe, Kunststoffe, Stoffgewebe u. ä. sind Abfall und kein Brennmaterial. Ihre Verwendung ist verboten. Sie sollten stattdessen über Wertstoffsammelstellen, Deponien bzw. das Dualsystem oder den Restmüll entsorgt werden.

► langanhaltende Trockenheit

- Geringe Niederschläge können zusammen mit einer starken Verdunstung zu einer großen Trockenheit führen. Trockenheit entsteht insoweit, wenn Niederschlag über einen längeren Zeitraum unterdurchschnittlich fällt. Zwischen unterschiedlichen Niederschlägen, der Reduzierung der Wasserstände und einer Austrocknung der Vegetation besteht Kausalität.
- Im Allgemeinen spricht man von einer „langanhaltenden Trockenheit“ nicht bereits bei einer sommertypischen Phase mit relativ wenigen Niederschlägen. Der tatsächliche Zeitraum kann mit Blick auf das Zusammentreffen der erwähnten Aspekte variieren. Er ist aber dennoch unter Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall bestimmbar.

► große Hitze

- Den Begriff Hitze verwendet man für eine als ungewöhnlich hoch empfundene Temperatur. Meteorologisch spricht man von Hitze bei Temperaturen von über 30 °C. Demnach ist von großer Hitze bei Temperaturen deutlich über 30 °C auszugehen. Der Begriff „große Hitze“ lässt sich mithin ausreichend konkretisieren. Aufgrund der bei diesen Temperaturbereichen entstehenden thermischen Aufbereitung des Stadtgebietes besteht per se eine erhöhte Entzündungs- und Brandgefahr. Herabfallende glühende Teilchen und Funken erlöschen verzögert oder gar nicht und können wegen der thermischen Aufbereitung Glimm- und Schwelbrände auslösen. Beispielsweise

kommt es immer wieder zu Ödlandbränden, die auf die thermische Aufbereitung infolge großer Hitze bei vergleichbaren Temperaturen zurückzuführen sind.

Was sollten man sonst noch wissen?

- Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten werden. Zudem sind das Rauchen und der Gebrauch der offenen Flamme (z. B. Kerzen, Feuerzeuge) untersagt.
- Grillen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist nicht grundsätzlich verboten. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn alle damit im Zusammenhang stehenden negativen Wirkungen auf die Umgebung und die Anlagen selbst vermieden werden und ein handelsüblicher Grill Verwendung findet.
- Interessierten stehen hierfür Grillplätze zur Verfügung, deren Standorte ortsüblich und unter leipzig.de bekannt gemacht werden. Größere Personengruppen sollten diese nutzen.
- Aktuelle Standortübersichten zu Grillplätzen in öffentlichen Grünanlagen sowie Grillplätzen und Feuerstellen im Leipziger Stadtwald finden Sie unter www.leipzig.de/stadtgruen. Folgen Sie der Navigationsübersicht im hellblauen Feld rechts, klicken Sie auf „Parks und Grünanlagen“ und auf der nächsten Seite auf „Grillplätze und Feuerstellen“.
- Vor dem Abbrennen von Lagerfeuern sollte das abzubrennende Material nochmals umgeschichtet werden, wenn dieses vor dem Abbrennen bereits seit längerer Zeit unberührt lagert. So soll verhindert werden, dass durch das Feuer im Holzstapel befindliche Wirbeltiere zu Schaden kommen.
- Soll auf öffentlich zugänglichen, aber in privater Nutzung befindlichen Flächen – wie den Strandbereichen des Kulkwitzer oder Cospudener Sees – gegrillt werden, ist zuvor vom Eigentümer oder Pächter/Betreiber die Genehmigung einzuholen.
- Beim allseits beliebten Grillen sollte besonders auf andere Rücksicht genommen werden. Es ist in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durchaus zulässig, allerdings dann verboten, wenn es zu Schädigungen der Anlagen führt (z. B. Brandstellen, Beschädigung der Grasfläche) oder die Erholungsfunktion beeinträchtigt (z. B. starke Rauchentwicklung, Lärm über das normale Maß hinaus).
- Keine Eingriffsrechte bestehen im privaten Bereich (z. B. auf Terrassen, Balkonen und Innenhöfen von Miet- bzw. Privatwohnungen,

Wohn- oder Wochenendgrundstücken, aber auch an vermieteten Strandabschnitten an Badeseen u. a.). Sich hieraus ergebende Probleme müssen zivilrechtlich geklärt werden. Es empfiehlt sich im Voraus die Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers, Vermieters oder Pächters, für diese wie auch andere Nutzungen einzuholen.

- Für einen reibungslosen und angenehmen Grillaufenthalt in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Von vornherein sollte für eine geordnete Abfallentsorgung gesorgt werden (Behälter für Restkohle, Asche, Verpackungs- und Lebensmittelreste).
 - Geeignete Löschmittel wie Wasser, Sand oder Feuerlöscher sind bereitzuhalten.
 - Der Standort für den Grill sollte so ausgewählt werden, dass spielende Kinder und Erholungssuchende nicht durch Rauch und Lärm belästigt sowie Bäume, Büsche, Sträucher und die Grasnarbe nicht beschädigt werden können.
 - Heiße Grillkohle oder Asche, heiße Grillschalen u. ä. dürfen nicht unmittelbar auf dem Rasen abgelegt werden.
 - Bei Benutzung handelsüblicher Grillgeräte, die einen ausreichenden Abstand zur Grasnarbe haben – ausgenommen sind ausdrücklich die vom Handel angebotenen Einweggrills wegen des zu geringen Abstandes zum Boden – bestehen i. d. R. keine Bedenken.
 - Selbstverständlich dürfte sein, dass sich Grillgeräte nicht für ein anschließendes Lagerfeuer eignen und eine derartige Nutzung demzufolge untersagt ist.
 - Im Falle langanhaltender Trockenheit und großer Hitze oder auch auf Flächen mit hohem Grasbewuchs darf nicht gegrillt werden.

Was ist beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu beachten?

- Auf Grund der flächendeckend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Leipzig nicht erlaubt.
- Pflanzliche Abfälle können generell durch Verrotten, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück entsorgt werden, auf dem sie anfallen. Weiter können Sie Laub und pflanzliche Abfälle zu den Wertstoffhöfen der Stadtreinigung bringen. Bitte

beachten Sie, dass die Menge pro Anfuhr aus Kapazitätsgründen auf einen Kubikmeter Gartenabfall begrenzt ist.

In welchen Rechtsvorschriften sollte man nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung
- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt sowie jeweils abrufbar unter <https://www.stadtreinigung-leipzig.de/entgelte/satzungen.html>
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451) in der jeweils gültigen Fassung
- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Lagerfeuer/Grillfeuer im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe:

Amt für Stadtgrün und Gewässer

Technisches Rathaus

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: stadtgruen.gewaesser@leipzig.de

Internet: www.leipzig.de/stadtgruen

§ 20 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

(3) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel - und Sportplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(4) Werden Hunde in größeren Menschenansammlungen mitgeführt, sind sie mit einem Maulkorb zu versehen.

(5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen und Gewässer nicht durch Tierkot verschmutzt. Sind Verschmutzungen nicht zu vermeiden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen.

(6) Der Kot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Müllbehälter zu entsorgen.

(7) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, bedarf der Erlaubnis der Stadt Leipzig.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

Anders als beispielsweise in ländlichen Gebieten erwächst in städtischen Ballungszentren aus der Haltung von Tieren durchaus ein besonderes Gefährdungspotential. So werden u. a. immer häufiger exotische Tiere in Wohnungen gehalten (z. B. Schlangen, Spinnen, Echsen), die bei nicht artgerechter Haltung dem Tierhalter entweichen und andere Personen gefährden können.

Mit der vorliegenden Fassung soll insbesondere dem daraus erwachsenden Schutzbedürfnis gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen des Lebensumfeldes Rechnung getragen werden. Sofern nicht, wie im Falle gefährlicher Hunde, spezialgesetzlich abschließend geregelt, war

daher über die allgemeinen in Absatz 1 festgeschriebenen Grundsätze hinaus in Absatz 7 eine Vorschrift aufzunehmen, die durch den Erlaubnis- und Auflagenvorbehalt eine wirksame Einflussnahme und Kontrolle der Haltung gefährlicher Tierarten gewährleistet. Zu beachten ist jedoch, dass für die Haltung von Tieren in Tierparks, Zoos oder Zirkussen speziellere Regelungen gelten, die dieser Polizeiverordnung vorgehen.

Seit Jahrhunderten ist der Hund ein treuer, zuverlässiger Weggefährte des Menschen. Aber nur durch eine sachkundige, tiergerechte Erziehung und Haltung wird ein Hund zum verlässlichen und liebenswerten Partner. Dazu gehört vor allem auch ein umsichtiger Umgang mit dem Hund in öffentlichen Bereichen. Letztendlich schädigt das verantwortungslose Verhalten einiger Hundebesitzer auch das Ansehen anderer Hundehalter.

Vermehrte tragische Angriffe von Hunden auf Menschen machten verschärfte gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden notwendig.

Das Gebot, alle Hunde anzuleinen und nur durch geeignete Personen führen zu lassen, verliert angesichts dessen jedoch nicht an Bedeutung. Selbst der wohlerzogene Hund aktiviert bei unvorhersehbaren und untrainierten Stresssituationen seinen Selbstschutzzinstinkt und wird in seinen Reaktionen für den Menschen unberechenbar (Unfälle mit Hunden u. ä.). Insofern sind Kinder, unter Rauschmitteln stehende Personen und unter bestimmten Umständen auch ältere Menschen nicht in jedem Falle zur Führung eines Hundes geeignet. Dabei können auch recht kleine Hunde – so sie nicht beherrscht werden – zumindest eine Unfallgefahr darstellen.

Die Fassung des § 20 (2) ist erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Hundeführer ihren Hund z. B. bis zum Supermarkt oder zur Parkbank ordnungsgemäß an der Leine führen, dann jedoch ihr Tier ableinen und ungesichert am Ort zurücklassen oder der Hund hält sich nicht angeleint neben seinem Hundeführer auf. Daher war die Formulierung hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des „Führens“ um die Formulierung „... oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden ...“ zu ergänzen um Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen.

Das Umherlaufen unangeleinter Hunde kann bei einer Vielzahl ihnen begegnender Menschen verständlicherweise nicht bloß Gefühle der Belästigung, sondern Angst und Unsicherheit auslösen, so dass die naheliegende Gefahr besteht, dass diese in ihrem von der allgemeinen Handlungsfreiheit umfassten Recht, sich auch außerhalb geschützter Räume angstfrei und unbefangen bewegen zu können, beeinträchtigt werden (vgl. ThürOVG a. a. O. Rn. 60 f.; VGH BW a. a. O. Rn. 26).

Der Leinenzwang ist geeignet, den von Hunden im Allgemeinen ausgehenden Gefahren zu begegnen. Denn vernünftigerweise kann nicht in Abrede gestellt werden, dass ein an der Leine geführter Hund jedenfalls besser als ein frei

herumlaufender kontrolliert und an unberechenbaren Verhaltensweisen gehindert werden kann (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 18.01.2011 - 3 C 15/09).

Mit gleicher Intention war dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung zu tragen, z. B. durch das für Spielplätze festgeschriebene Betretungsverbot. Dem folgend war die Ergänzung des Betretungsverbotes auch für Sportplätze zwingend erforderlich.

Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes und öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen durch Tierkot (nicht nur durch Hunde verursacht) sind nach wie vor sowohl ein ständiges Ärgernis als auch ein ernst zu nehmendes hygienisches Problem, dem durch die bislang geltende Beseitigungspflicht allein nicht wirksam genug beizukommen war.

Das Mitführen eines geeigneten Hilfsmittels für Aufnahme und Transport abgelegten Tierkotes ist dabei Voraussetzung dafür, dass der Tierhalter oder -führer der Beseitigungspflicht auch tatsächlich und unverzüglich nachkommen kann.

Zusätzlich wurde die Regelung aufgenommen, dass Hunde die in größeren Menschenansammlungen mitgeführt werden, mit einem Maulkorb zu versehen sind.

Die Formulierung "in größeren Menschenansammlungen" ist hinreichend bestimmt. Es erschließt sich ohne Weiteres, dass hier ein Verständnis zugrunde liegt, wonach dem Begriff der Menschenansammlung nicht bereits das Merkmal einer unüberschaubaren Größe innewohnt. Nach Sinn und Zweck der Norm ist ferner klar, dass eine Menschendichte vorausgesetzt wird, in der typischer Weise von nicht mit einem Maulkorb versehenen und nicht mit einer Leine gesicherten Hunden eine gesteigerte Gefahr ausgeht, weil ein Ausweichen nicht möglich ist. Dies kann etwa bei Großveranstaltungen wie dem "Public Viewing" oder bei Volksfesten der Fall sein. Einer genaueren Festlegung, insbesondere der Normierung der Mindestanzahl, bedarf es nicht. (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 18.01.2011 - 3 C 15/09).

Typischerweise kann es in der Begegnung zwischen Mensch und Hund jeden Charakters zu Beißvorfällen kommen; das gilt selbst bei relativ kleinen Hunden, deren Bisse je nach den Umständen (etwa bei Kleinkindern oder an besonders empfindlichen Körperstellen wie Gesicht oder Hals) erhebliche Verletzungen herbeiführen können. Der atypische Fall, dass ein Maulkorb tatsächlich gar nicht befestigt werden könnte, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Nach Sinn und Zweck der Norm gilt der Maulkorbzwang für einen derartigen Hund in einer Menschenansammlung dann nicht, wenn er in einem Hundekorb getragen wird, aus dem sein Maul nicht herausragen kann. Die Regelung des Maulkorbzwangs, die nur bei Menschenansammlungen gilt, führt dort zwar zu einem Verlust von Betätigungsmöglichkeiten (Schnüffeln, Hecheln) des Tieres; dem steht aber ein Gewinn an Sicherheit vor

Beißvorfällen und zum Ausgleich eine Vielzahl von Möglichkeiten gegenüber, durch räumliche Entfernung von der Ansammlung dem Maulkorbzwang zu entgehen. (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 18.01.2011 - 3 C 15/09).

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► geeignetes Hilfsmittel

- Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und Form des zur Aufnahme von abgelegten Kot der Vierbeiner ausgewählten Hilfsmittels werden nicht gestellt. Erfahrungswerte lassen das bewährte „Tütchen“ als die praktikabelste Lösung erscheinen. Bei der Auswahl des Materials ist zum eigenen Schutz wasserundurchlässiges Material zu empfehlen.
- Empfehlenswert ist das Mitführen mehrerer „Tütchen“ da der Hundeführer damit rechnen muss, dass sein Tier auch mehrmals Tierkot ablegt, der beseitigt werden muss.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

► Halten gefährlicher Tiere

- Zu diesen Tieren zählen z. B. Würgeschlangen, Vogelspinnen, Taranteln, Skorpione, Alligatoren, Luchse und Wölfe.
- Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Erlaubnis vor Anschaffung eines solchen Tieres eingeholt werden muss. Wer bereits im Besitz eines gefährlichen Tieres ist, muss die Erlaubnis zumindest unverzüglich beantragen.
- Der Antrag muss neben den persönlichen Angaben des Tierhalters Angaben zu Art, Größe, Anzahl und Unterbringung der Tiere enthalten. Grundsätzlich erfolgt eine Ortsbesichtigung zu artgerechter Unterbringung und Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften durch die Stadt Leipzig.
- Ferner empfiehlt sich im Zusammenhang mit einer Haltung gefährlicher Tiere und ggf. hieraus erforderlicher Schadensregulierungen ein ausreichender Versicherungsschutz.

► Besonderheiten zu Blindenführhunden

- In diesem Zusammenhang ist die besondere Stellung eines ausgebildeten „Blindenführhundes“ hervorzuheben.

- Blindenführhunde werden sich aufgrund der absolvierten Ausbildung nicht immer so verhalten, wie es von anderen Hunden erwartet werden kann.
- So wird z. B. ein „Blindenführhund“ angeleint keinen Kot absetzen. Somit ist der Halter bzw. Führer des Tieres zum Ableinen gezwungen.
- Ebenso sollte mit Rücksicht auf die gesundheitliche Einschränkung von blinden bzw. stark sehgeschädigten Personen die Aufnahme des abgesetzten Kots nicht verlangt werden.
- Toleranz zu üben, wenn sich dieser Personenkreis mit ihrem treuen Vierbeiner eine Bank auf einem Kinderspielplatz zum Verweilen ausgewählt hat, ist in dieser Situation sicher angebracht.

► **Besonderheiten zu Jagdhunden**

- Mit zunehmender Ausbreitung der Wildpopulation werden bei Bedarf Jagdhunde im Stadtgebiet, auch außerhalb des Waldes eingesetzt.

► **Entsorgung des aufgenommenen Tierkots**

- Die Entsorgung von Hundekot in die häusliche Restabfalltonne ist gestattet und sollte favorisiert werden.
- Auch die Entsorgung des mit Hundekot gefüllten „Tütchens“ in die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallkörbe ist grundsätzlich möglich.
- Allerdings sollte auf einen ausreichenden Verschluss des „Tütchens“ geachtet werden. Unbeteiligte Dritte, die durch austretenden Geruch belästigt werden könnten, und die Mitarbeiter der Stadtreinigung, die die Behältnisse manuell entleeren müssen, werden es Ihnen danken.
- Bei Entsorgung des Kots in die häusliche Toilette ist selbstverständlich nur der Inhalt des „Tütchens“ in der Toilette zu entsorgen. Andere Materialien wie Plaste oder gummiertes Papier gehören in den Restmüll. Der Einwurf dieser Materialien würde zu erheblichen Störungen innerhalb der Kanalisation und während des Klärvorganges führen.
- Auch auf ausgewiesenen Freilaufflächen für Hunde, den sogenannten „Hundewiesen“, ist der Kot der Tiere umgehend zu entfernen. An jedem dieser Standorte befindet sich mindestens ein markierter Behälter, in dem die „Hinterlassenschaft“ entsorgt werden kann.
- Die Standorte der Freilaufflächen für Hunde werden ortsüblich und auf leipzig.de bekannt gemacht.

- Eine aktuelle Übersicht zu den Freilaufstandorten für Hunde finden Sie unter www.leipzig.de/ordnung. Folgen Sie der Navigationsübersicht im hellblauen Feld rechts, klicken Sie auf "Hundekontrollen und Konsequenzen" und weiter auf "Freilaufstandorte für Hunde".

► **Beseitigung von Verunreinigungen bei größeren Tieren**

- Ebenso zielt die Regelung auf die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Urin von Pferden, an von Passanten stark frequentierten Haltepunkten von Droschken o. ä. ab (z. B. Wegspülen der Ausscheidung mit Wasser).
- Reiter, die mit ihren Tieren öffentlichen Verkehrsraum nutzen (Wege und Straßen, die nicht als Reitwege ausgewiesen sind), unterliegen ebenso der unverzüglichen Beseitigungspflicht von Verunreinigungen durch Kot.

► **Hundesteuer**

- Die Stadt Leipzig erhebt Hundesteuer entsprechend ihrer Hundesteuersatzung. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Anmeldung zur Hundesteuer.
- Die Formulare können online oder in jedem Bürgeramt (unabhängig von Ihrem Wohnort innerhalb der Stadt Leipzig) ausgefüllt und abgegeben oder direkt an folgende Anschrift gesandt werden:

Stadt Leipzig
Stadtkämmerei
 Amt 20.31
 04092 Leipzig

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) des Bundesministeriums für Verbraucherschutz vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) in der jeweils gültigen Fassung

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte zu gefährlichen Tieren?

Ordnungsamt

Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

Kontakte der Bürgerämter der Stadt Leipzig

Auf der Seite www.leipzig.de/buergeramt finden Sie Informationen zu den Standorten, Öffnungszeiten sowie zur An- und Abmeldepflicht für Hunde bzw. zur Hundesteuer.

§ 21 Fütterungsverbot

Es ist verboten, wildlebende Haustauben und Ratten zu füttern.

Was führte zu dieser Regelung?

Auf Basis jagdrechtlicher Bestimmungen im Landesjagdgesetz ist das allgemeine Fütterungsverbot von Wildtieren umfänglich verankert. In der Polizeiverordnung dürfen somit nur die genannten freilebenden Tierarten (Ratten und wildlebende Tauben) mit einem Fütterungsverbot geregelt werden.

Zu viele Tauben auf zu engem Raum sind ein menschengemachtes Problem. Die Höchstzahlen treten infolge guten Futterangebots in Stadtkernen auf.

Eine überdurchschnittliche Population an Tauben schadet letztendlich auch den Tieren. Diese leiden unter damit verbundenem Dauerstress, Krankheiten und Parasiten treten häufiger auf und die Jungensterblichkeit der Tiere steigt bis auf 90 Prozent im ersten Lebensjahr.

Mit zu vielen Tauben kommt es zu Lärm- und Geruchsbelästigungen der Stadtbewohner sowie Taubendreck an Gebäuden.

Die Tauben verlieren die Scheu vor den Menschen und werden unfreiwillig zum Krankheitsüberträger.

Prinzipiell können alle Tiere, so auch Tauben, Krankheitserreger an oder in sich tragen. So ist nicht auszuschließen, dass z. B. Ornithoseerreger (sogenannte Papageienkrankheit), Salmonellen oder Sporen von Schimmelpilzen übertragen werden können. Somit besteht Infektionsgefahr, wenn z. B. auf Märkten und in Straßencafés Lebensmittel durch umherfliegende Tiere verschmutzt werden.

Ratten können im Übrigen mehr als 50 verschiedene Infektionskrankheiten übertragen. Der Ausbreitung muss daher mit allen Mitteln begegnet werden. Das Füttern dieser Tiere war daher unbedingt zu verbieten.

Verschmutzungen und Verunreinigungen mit Taubenkot im öffentlichen Bereich stellen zudem auch ein hygienisches und ästhetisches Problem dar.

Das häufig in Grünanlagen gestreute Futter für Tauben und andere Vögel hat aufgrund der großen Anzahl der Tiere Schädigungen der Bepflanzung zur Folge, was wiederum zur erforderlichen Nachpflanzung und Auflockerung des verdichteten Bodens führt.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Das Füttern von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustieren ist falsch verstandene Tierliebe. Mit zusätzlicher Futtergabe greift der Mensch in die Population der Wildtiere ein.
- Die Futtergaben führen am Beispiel des vermehrt im Stadtgebiet vorzufindenden Sumpfbibers (Bisamratte) an den Wasserläufen von Flüssen und anderen Gewässern durchaus langfristig zu Sicherheitsproblemen (durch Anlegen von unterirdischen Bausystemen innerhalb der Uferbefestigungen). Dem nächsten Hochwasser könnten die betroffenen Schutzdämme u. U. nicht mehr standhalten.
- Wasservögel in der Großstadt erfreuen sich bei Jung und Alt immer größerer Beliebtheit, sicher auch deshalb, weil man bei dieser Gelegenheit Wildtiere aus der Nähe beobachten kann. Besonders in den kühleren Jahreszeiten ist das Entenfüttern zu einer beliebten Freizeitbeschäftigung geworden und man kann in der Nähe von Gewässern viele Menschen mit prall gefüllten Brottüten sehen.
- Oftmals werden nicht nur die Brotreste aus dem Haushalt mitgebracht, sondern es werden für Fütterungszwecke Lebensmittel (bspw. Kekse und Chips) gekauft. Dabei sieht das Nahrungsspektrum unserer Wasservögel etwas anders aus. Denn unter natürlichen Bedingungen gibt es keine Brotreste, Pizzas, Cracker u. ä.
- Stockenten, Höckerschwäne und Blesshühner ernähren sich von abgestorbenen Kleintieren und pflanzlichen Resten im Wasser sowie von Muscheln (z. B. Dreikantmuscheln). Möwen dagegen bevorzugen normalerweise tierische Nahrung wie Insekten, Fische, Krebstiere, aber auch Abfälle und Aas. Wie man aus dem natürlichen Nahrungsspektrum ersehen kann, gehören Brotreste keinesfalls dazu.
- In kalten Wintern, sobald die Seen zufrieren, verlassen einige Vogelarten ihre angestammten Lebensräume, weil sie dort nicht mehr genug Nahrung vorfinden. Sie fliegen dann in mildere Gegenden mit offenen Wasserflächen.
- Werden die Wasservögel jedoch gefüttert, bringt es für sie den Vorteil eines gleichbleibenden Nahrungsangebots. Das durch den Menschen verursachte Nahrungsüberangebot lockt weitaus mehr Wasservögel an, als normalerweise auf städtischen Gewässern zu finden sind. Dadurch kann es zu einer Störung des biologischen Gleichgewichts im Lebensraum Gewässer kommen und es werden zudem seltene Tierarten verdrängt.

- Gewässer, denen bedingt durch Menschenhand massenweise Brotabfälle und ähnliche Teigwaren zugeführt werden, verlieren an Qualität und an Erholungs- und Naturerlebniswert. Die im Wasser aufgelösten Brotreste sinken als Schwebeteilchen zu Boden. Weitere nicht ausbleibende Verunreinigungen wie Kot von Wasservögeln und andere herabsinkende Tier- und Pflanzenreste brauchen den im Wasser enthaltenen Sauerstoff für deren Abbau auf.
- Das wiederum führt zu einem Sauerstoffmangel im Wasser, wodurch u. a. dicke Schlammsschichten entstehen, die nur durch Ausbaggern beseitigt werden können. Fische, Muscheln, Schnecken, Krebse und Würmer gehen an Sauerstoffmangel zugrunde. Die Zersetzung des Brotes und der abgestorbenen Tier- und Pflanzenreste bewirkt schließlich ein übermäßiges Algenwachstum. Das Gewässer beginnt zu "blühen", es färbt sich grün.
- Umherliegende Reste der Fütterung locken andere unerwünschte „Fressgäste“ an. Im Umfeld der Fütterungsplätze können vor allem Ratten beobachtet werden, die am Überangebot des Futters teilhaben wollen.
- Neben den Argumenten aus Sicht des Gewässerschutzes ist auch aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Fütterung wildlebender Wasservögel an Gewässerufern nicht notwendig. Besser ist, die Tiere zu beobachten, ohne einzugreifen oder zu stören. Jeder wird wesentlich mehr lernen als beim „Mästen“ mit falschem Futter.
- Bisherige Appelle an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger durch Schilder, Handzettel, Zeitungsartikel und persönliche Ansprachen bewirken leider keine Verhaltensänderungen.
- Das Verbot der Fütterung von Tauben im öffentlichen Bereich ist die einzige wirksame und tiergerechte Möglichkeit, den Bestand der Tauben zu verringern.
- Darüber hinaus werden vielerorts u. a. Ratten und Mäuse regelrecht angelockt, da Komposthaufen leider immer wieder zum Entsorgen von Lebensmitteln verwendet werden. Diese sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Bei solchen Verhaltensweisen sollte dem Betroffenen bewusst sein, dass dadurch unweigerlich Wanderratten, Mäuse, Raben, Elstern, Füchse, Marder und andere Tiere angezogen werden. Auch denen bekommt die nichtartgerechte Fütterung nicht.

§ 22 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren

(1) Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken,
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Stadt Leipzig Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Taubenzeckenbefall ist der Stadt Leipzig unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Taubenzeckenbekämpfung erfolgen durch die Stadt Leipzig auf der Grundlage von Einzelanordnungen gegenüber den Grundstückseigentümern und sonstigen Pflichtigen.

(3) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

Was führte zu dieser Regelung?

Die Regelung umfasst alle Krankheitserreger übertragenden Tiere, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen und angesichts dessen die Beschränkung auf eine bestimmte Tierart, wie beispielsweise Ratten, nicht gerechtfertigt ist.

Auch wenn es mancher Tierfreund nicht gerne hören mag: Insbesondere freilebende Ratten gelten nach dem Infektionsschutzgesetz als tierische Schädlinge und müssen deshalb aus Gründen des Gesundheitsschutzes bekämpft werden.

Die Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Leipzig soll diese in die Lage versetzen, sofortige wirksame Anordnungen zur Bekämpfung treffen zu können.

Was ist unter einzelnen Begriffen zu verstehen?

► tatsächliche Gewalt

- Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt regelt sich nach den §§ 854 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Die tatsächliche Gewalt über Sachen (Gebäude, Grundstücke usw.) übt aus, wer nach den Umständen (Mietter, Pächter, Hausverwalter o. ä.) in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

► Taubenzecken

- Die zu den Spinnentieren, der Familie der Lederzecken, angehörenden ovalen schmutzig-braun bis braungrau gefärbten Taubenzecken sind fünf bis acht mm lang (mit Blut vollgesogene Tiere werden bis zu 11 mm lang), auf ihrem Rücken sind zahlreiche Gruben zu erkennen. Der flache Körper weist einen welligen Seitenbereich auf und die lederartige Oberseite trägt eine strahlenförmige Punktzeichnung. Taubenzecken haben keine Augen und Fühler, die Mundöffnung befindet sich auf der Bauchseite.
- Insgesamt durchlaufen Taubenzecken drei Entwicklungsstadien, während derer sie mehrmals Blut benötigen. Unter günstigen Bedingungen dauert die Entwicklung zwei Jahre.
- Sie sind vorwiegend in Taubenschlägen zu finden und leben wie die Hühnermilben, können aber noch erheblich länger hungern.
- Man weiß, dass die Taubenzecken bis zu zehn Jahren und mehr in unbewohnten Taubenschlägen aushalten können. Ist kein Wirtstier vorhanden, werden auch Menschen von Taubenzecken gestochen.
- Taubenzecken übertragen keine Krankheitserreger, zumindest sind entsprechende Fälle nicht bekannt. Aber während ein Zeckenstich für die meisten Menschen ohne ernste Folgen bleibt, kann er beim Allergiker zu juckenden lokalen Hautreaktionen und Schwellungen, zu Asthma, Atemnot oder gar zu einem allergischen Schock mit Herz-Kreislauf-Versagen führen.
- In den Wohnungen verbergen sich die Taubenzecken in Ritzen und Fugen im Dachstuhl und des Mauerwerks, hinter mit Rigips verkleideten Hohlräumen, in Ein- bzw. Austrittsstellen von Wasser- und Elektroinstallationen, Spalten in Holzverkleidungen aber auch unter Fensterbrettern, Nagellöchern, loser Tapete, hinter Steckdosen, in Bettgestellen, Bettkästen oder hinter Bücherrücken. In seltenen Fällen können Taubenzecken auch noch in Häusern auftreten, die zwar nicht mehr von Tauben besiedelt sind, es aber lange Zeit waren. Sie gelangen dann über Ritzen, Fenster u. a. in die Wohnräume.

Was sollte man sonst noch wissen?

Vielerorts werden Ratten und Mäuse regelrecht angelockt. Komposthaufen werden leider immer wieder zum Entsorgen von Lebensmitteln verwendet, die richtigerweise in der Restmülltonne zu entsorgen sind. Bei dieser Verhaltensweise und ähnlichem sollte dem Betroffenen bewusst sein, dass unweigerlich ein Tummelplatz für Wanderratten, Mäuse, Raben, Elstern, Füchse und auch für Marder geschaffen wird.

Da sich Ratten oft an schmutzigen Orten aufhalten, an denen sich Krankheitserreger bilden, können sie auf den Menschen und auch auf Haustiere schwere Krankheiten übertragen.

Sollten Sie in einem Haus leben, in dem die Ratten zur Plage werden, wenden Sie sich umgehend an Ihren Haus- bzw. Grundstückseigentümer. Dieser kann dann darüber entscheiden, ob er selbst entsprechende Fertigpräparate auslegt (in Drogerien oder Garten-Centern erhältlich) oder eine Fachfirma beauftragt. Geeignete Firmen findet man im Branchenverzeichnis unter dem Stichwort „Schädlingsbekämpfung“.

Neben ersten Bekämpfungsmaßnahmen besteht jedoch für den Verantwortlichen die Verpflichtung, den Befall der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Welche weitere Rechtsvorschrift müssen Sie beachten?

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung

Wer ist Ihr Ansprechpartner für weitere Maßnahmen?

Ordnungsamt

Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

V. Hausnummern

§ 23 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder, sofern dies zeitlich der Fertigstellung vorgeht, ab dem Tag der Nutzung anzubringen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus ein-nummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie soll auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Hausnummer ist an der der zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Hauseigentümer haben die Hausnummernschilder instand zu halten, unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern dürfen nicht angebracht werden und sind zu entfernen.

(4) Die dem Hauseigentümer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, den Nutznießer und den Eigenbesitzer.

(5) Die Stadt Leipzig kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

Was führte zu dieser Regelung?

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Zuweisung von Hausnummern in der Stadt Leipzig sind § 5 (4) Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB). Landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 126 (3) Satz 2 BauGB, die eine Regelung der Hausnummerierung zum Gegenstand haben und auch gestalterische Aspekte wie Form und Größe beinhalten könnten, wurden bisher im Freistaat Sachsen nicht erlassen.

Das Anbringen und Erhalten deutlich sichtbarer Hausnummern dient im Hinblick auf eine schnellstmögliche Anfahrt von Rettungsdiensten und Feuerwehr

dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum und damit der öffentlichen Sicherheit.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig, die Art und Weise des Anbringens unter diesem Gesichtspunkt weiterhin detailliert zu regeln. Im begründeten Einzelfall besteht auch die Möglichkeit, nach Maßgabe der konkreten Situation weitergehende Anordnungen (beispielsweise das Anbringen beleuchteter Hausnummern in unzureichend ausgeleuchteten Bereichen) zu treffen.

Grundstücks- und Hauseigentümer nummerieren ihre Grundstücke oftmals eigenmächtig, wenn diese als Wochenend- oder Gartengrundstücke genutzt werden und an öffentlichen Straßen anliegen. Sowohl der Tatbestand fehlender oder falsch angebrachter Hausnummernschilder als auch die Tatbestände, bei denen Eigentümer Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern trotz Aufforderung nicht entfernen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Darüber hinaus sollen Hausnummern auch bei Dunkelheit lesbar sein, da es beim Einsatz des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr in der Nacht regelmäßig zu Verzögerungen kommt, weil Hausnummern in der Dunkelheit nicht lesbar sind. Wegen fehlender Rechtsgrundlage können die Verantwortlichen nicht mit der Anbringung von z. B. hinterleuchteten Schildern beauftragt werden.

Es bleibt in der Verantwortung eines jeden Hauseigentümers, Schilder zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner eines Grundstückes anzubringen, die auch bei Dunkelheit leicht erkennbar sind. Die Vorschrift ist aber geeignet, dafür zu sensibilisieren.

Wer ist für die Vergabe von Hausnummern bzw. für weitere Informationen Ihr Ansprechpartner?

Amt für Statistik und Wahlen

Hausnummernvergabe

Thomasiusstraße 1

04109 Leipzig

E-Mail: statistik-wahlen@leipzig.de

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG), Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 (2) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind oder Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze entsorgt oder Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummel im öffentlichen Raum wegwirft;**
- 2. entgegen § 3 (3) auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet;**
- 3. entgegen § 3 (4) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu lagern;**
- 4. entgegen § 3 (5) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;**
- 5. entgegen § 3 (6) es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnlichen Pflanzungen zu beseitigen;**
- 6. entgegen § 4 (1) transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;**
- 7. entgegen § 4 (2) keine transportablen feuerfesten Aschebehälter aufstellt oder diese jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder diese nicht rechtzeitig entleert;**
- 8. entgegen § 5 (1) Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;**
- 9. entgegen § 5 (2) Wasser in größeren Mengen entnimmt;**
- 10. entgegen § 5 (3) in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder das Baden eines minderjährigen Kindes duldet oder Tiere baden lässt;**
- 11. entgegen § 6 Nr. 1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beklebt oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;**

12. entgegen § 6 Nr. 2 Flächen plakatiert oder das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren oder Bekleben von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
13. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch insbesondere Alkohol- oder sonstigen Rauschmittelkonsum verursachtes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der dem Gemeingebrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält;
14. entgegen § 8 in Wohn- und Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten und in der näheren Umgebung von Schulen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
15. entgegen § 9 (2) Anlagen, Anpflanzungen und Ausstattungen durch Sport oder Sportspiele beschädigt;
16. entgegen § 9 (3) mit Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen außerhalb der Zeit von 07.00- 22.00 Uhr betreibt;
17. entgegen § 10 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt;
18. entgegen § 11 (1) S. 2 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören;
19. entgegen § 12 (1) durch Veranstaltung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst Anlieger oder Passanten belästigt oder religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, den Unterricht an Schulen oder die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen stört;
20. entgegen § 12 (2) Verstärkeranlagen einsetzt oder die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelmesswerte überschreitet;
21. entgegen § 12 (4) eine Darbietungszeit von maximal 30 min überschreitet oder seinen Standort nach der Darbietung nicht um mindestens 200 m verlegt;
22. entgegen § 13 (1) andere durch die Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten unzumutbar belästigt;
23. entgegen § 14 eine öffentliche Vergnügung mehr als 200 erwarteten Besuchern veranstaltet, ohne diese der Stadt Leipzig mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angezeigt zu haben;

24. entgegen § 15 (1) außerhalb von Schießstätten Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt, ohne die schriftliche Erlaubnis der Stadt Leipzig zu besitzen;
25. entgegen § 16 (1) nach der jeweiligen spätesten Abbrandzeit Feuerwerke der Kategorie F2 abbrennt;
26. entgegen § 17 außerhalb der jeweils zulässigen Zeiten motorbetriebene Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärm erzeugende Gartenarbeiten durchführt.
27. entgegen § 18 (1) Wertstoffsammelbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten nutzt;
28. entgegen § 18 (2) Wertstoffsammelbehälter, deren Nutzung Lärm verursacht, nicht kennzeichnet;
29. entgegen § 19 (1) andere als handelsübliche Geräte oder Brennstoffe oder Einweggrills oder Grills die unmittelbar auf der Bodenfläche stehen, verwendet oder Dritte durch Rauch erheblich belästigt;
30. entgegen § 19 (1) Beschädigungen nicht verhindert oder kein geeignetes Löschmittel vorhält
31. entgegen § 19 (2) Feuer und Grillabfälle nicht vollständig entfernt oder geeignete Behältnisse zur Entsorgung bereithält;
32. entgegen § 19 (3) bei langanhaltender Trockenheit oder großer Hitze ein Lagerfeuer abbrennt;
33. entgegen § 20 (1) Tiere hält oder beaufsichtigt;
34. entgegen § 20 (2) einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen außerhalb gekennzeichneter Hundefreilaufflächen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern;
35. entgegen § 20 (3) mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz betritt oder den Hund dorthin laufen lässt;
36. entgegen § 20 (4) es unterlässt, einen Hund in einer größeren Menschenmenge mit einem Maulkorb zu versehen;
37. entgegen § 20 (5) Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
38. entgegen § 20 (7) Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hält ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Leipzig zu besitzen;
39. entgegen § 21 wildlebende Haustauben oder Ratten füttert;
40. entgegen § 22 (1) als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;

- 41. entgegen § 22 (2) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Pflichtiger der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder einer Anordnung der Stadt Leipzig nicht Folge leistet;**
- 42. entgegen § 23 (1) als Hauseigentümer oder an einem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigter ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 23 (2) bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen § 23 (3) unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet;**
- 43. entgegen § 23 (5) einer Anordnung der Stadt Leipzig nicht nachkommt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 07.06.2020 in Kraft.

Herausgeber:

**Stadt Leipzig
Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt**

ordnungsamt@leipzig.de

verantwortlich:

Helmut Loris

Redaktion:

Thomas Liederwald, Janet Griesbach

Foto Titelseite:

Ordnungsamt

Druck:

Stadt Leipzig, Hauptamt

Auflage:

3000

Redaktionsschluss:

Juli 2020

Download:

www.leipzig.de/ordnung

Die Angabe der Rechtsnormen bezieht sich auf die jeweilige zuletzt bekannt gemachte und gültige Fassung.

Aus den Informationen leiten sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten her. Die Publikation wird kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Für die von anderen Anbietern in dieser Broschüre bereitgehaltenen Inhalte (Links) besteht keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Funktionstüchtigkeit.

Haben Sie Hinweise, Fragen oder Ergänzungen zur Publikation, so senden Sie diese bitte an ordnungsamt@leipzig.de.